

Rummel:

Herr Dr. Noll, Sie sind an der Reihe.

Noll:

Auch eher zurückhaltend und ganz wenig. In der Klagebeantwortung, wenn ich sie richtig gelesen habe, aber ich lasse mich auch da korrigieren, ist eher pauschal davon die Rede, dass durch das Verhalten der Frau Hermine Müller-Hofmann nach 1945 eine allfällige Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes vor 1945 saniert wäre, also der Begriff saniert kommt da drinnen vor, das heißt also, quasi nicht Konvaleszenz oder Heilung, rechtsgeschäftlich oder so, sondern Sanierung.

Das ist eine pauschale Behauptung, jetzt zunächst einmal. Meine Frage an die Republik Österreich ist, nachdem es ja ein offensichtlicher Fall von § 366 oder § 1432 ABGB nicht ist oder so, worauf sich das stützt, dass ein an sich nichtiges Rechtsgeschäft dann plötzlich durch ein Verhalten geheilt würde, das ist ja hier die Ausnahme und bedarf im Regelfall sonst einer expliziten gesetzlichen Bestimmung.

Toman:

Die Sanierung ist darauf zurückzuführen, dass man aus der Sicht der beklagten Partei sämtliche involvierten Personen nach 1945 keine der ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsschutzinstrumentarien in Anspruch genommen zu haben, um ein möglicherweise aus ihrer Sicht fehlerhaftes Rechtsgeschäft zu bereinigen, ganz im Gegenteil. Es ist aus dem Verhalten sämtlicher Beteiligten abzuleiten, aus dem Verhalten von Ferdinand Bloch-Bauer plus seiner Erben, aus dem Verhalten der Familie Müller-Hofmann, jetzt diesbezüglich gleich einschließend auch Herrn Müller-Hofmann, als auch seiner Frau nicht abzuleiten, dass in irgendeiner Art und Weise das Rechtsgeschäft, das in der Kriegszeit abgeschlossen worden ist, als anstößig und deswegen anfechtbar angesehen wird. Ich möchte auch nur eine Bemerkung dazufügen: Der Hinweis auf die mangelnden finanziellen Möglichkeiten der Familie Müller-Hofmann und insbesondere der Hermine Müller-Hofmann, nach dem Jahr 1948 oder vielleicht auch schon davor Rechtsschutzinstrumentarien in Anspruch zu nehmen, ist keine Beantwortung der Frage dahingehend, ob es ihr nicht zumutbar gewesen wäre und sie daraus eben durch die Unterlassung dieser Überlegungen auch das Ergebnis mitgetragen hat. Und ich möchte auch nicht darüber spekulieren, ob sie das unterlassen hat, weil sie lediglich mit dem Ergebnis einverstanden war oder weil sie nicht durch die alte Familiengeschichte neuerlich konfrontiert werden wollte, ob es andere Gründe gab. Faktum ist, dass die rechtlichen Instrumentarien zur Verfügung gestanden sind und dass diese nicht mehr in Angriff genommen worden sind, sodass ich davon ausgehe, dass letztlich alle involvierten Personen und Parteien mit dem Ergebnis, wie es vorlag, einverstanden gewesen sind.

Noll:

Das führt zu meiner abschließenden Frage. Meinen Sie, dass die Nichtbekämpfung von Unrecht dieses Unrecht zu Recht saniert?

Toman:

Nochmal, ich habe zu dieser ...

Noll:

Das ist der Succus dessen, was Sie gerade gesagt haben.

Toman:

Ich habe zu dieser Erklärung, dass Rechtsschutzinstrumentarien nach 1945 im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung gestanden sind und dass diese nicht in Anspruch genommen worden sind, keine weitere Erklärung abzugeben außer derjenigen, dass sie nicht erfolgt sind.

Durcheinander

... Subsumtion nicht angeben ... allgemeine Rechtsgrundsätze ...

Toman:

Ich würde das jetzt einmal ganz, ganz allgemein auch ein bisschen auch jetzt überlegend einmal auch dem Schiedsgericht übertragen. Ich gehe auch davon aus, dass es eine Frage ist, die konkret jetzt nicht von mir zu beantworten ist. Ich werde Ihnen sicherlich nicht den Gefallen machen, dass ich mich jetzt auf eine konkrete Gesetzesstelle beziehe, weil ich will mich auf alle erdenklichen Rechtsgrundsätze stützen, die das Schiedsgericht zu würdigen wissen wird.

Noll:

Ich habe sonst keine weiteren Fragen, möchte nur jedenfalls deponieren, dass ich die Einvernahme der Frau Dr. Nelly Auersperg nicht für notwendig erachte.

Rummel:

Ich hätte, bevor ich noch mit den Mitschiedsrichtern beraten habe, die Vorstellung, dass wir den Zeitplan, den wir bis jetzt vorgesehen hatten, nämlich wir bekommen von Ihnen noch einmal drei Schriftsätze, einhalten, und dass wir die Entscheidung, ob wir dann noch Zeugen vernehmen, dem vorbehalten wollen. Ich würde Sie aber gerne bitten, dass wir untereinander das einen Moment uns noch überlegen wollen. Da wir nur drei sind, können wir auch herausgehen und Sie können sitzen bleiben.

Toman:

Ich würde ganz gerne eine Anregung zuerst bringen. Nachdem Dr. Noll auf Nelly Auersperg verzichtet hat, Budischowsky aber jedenfalls relativ rasch stellig zu machen sein kann, da wäre es durchaus denkbar und vielleicht anzuregen, ob wir unabhängig von der Frage des Einlangens des Protokolls die Frage der allfälligen Einvernahme von Budischowsky vielleicht noch in diesem Zeitraum vorher abklären können. Das heißt, dass wir erst danach noch die finale Runde der Schriftsätze machen. Das wäre auch eine engere taktische Variante.

Rummel:

Wie gesagt, gönnen Sie uns 5 Minuten. Ich habe an sich eine Vorstellung, aber ich möchte mit den Kollegen noch sprechen können.

Nach Unterbrechung Fortsetzung der Verhandlung um 15:45 Uhr.

Das Schiedsgericht hat folgende Überlegungen angestellt: Die Vernehmung von Frau Dr. Auersperg wird ja auch von den Parteien selbst im Augenblick nicht als vordringlich unverzichtbar empfunden. Die Vernehmung von Frau Altmann halten wir nach unseren derzeitigen Kenntnisstand für nicht weiterführend. Für Herrn Budischowsky wollen wir das noch nicht endgültig entscheiden, wollen aber festhalten, dass auch er in dem Sinne nur ein Zeuge vom Hörensagen ist, der relativ ausführlich in diesem Brief Stellung genommen hat, noch dazu in diesem Brief, wenn ich richtig sehe, erklärt hat, mehr habe er dazu nicht zu sagen, sodass wir nicht den Eindruck haben, dass der uns mit Sicherheit die große Aufklärung über offene Fragen bringen könnte. Wir möchten deshalb an der vorher vorgetragenen Vorgangsweise festhalten und bitten, die Schriftsätze - soweit Sie das wünschen - in der geschilderten Form mit den geschilderten Fristen zu erstatten und erst dann über die Frage entscheiden, ob wir noch weitere Beweisaufnahmen für nötig halten. Ja, ich glaube, das ist eigentlich im Moment alles.

Noll:

Darf ich bei der Gelegenheit, auch auf die Gefahr hin, quasi das Schiedsgericht zu langweilen, nochmals deponieren: Ich halte die Vorgangsweise des Schiedsgerichtes nicht wirklich für optimal. Die Zulassung der beiden Schriftsätze von Kollegen Schoenberg zum jetzigen Zeitpunkt hat es verunmöglichlicht, dass wir oder auch die Republik Österreich in Hinblick auf diese Schriftsätze bei der heutigen Verhandlung Vorbereitungen treffen, und nachdem diese Schriftsätze meines Erachtens nach und soweit es auch vom Schiedsgericht jetzt einmal informell geäußert wurde, kein Sachvorbringen enthalten und keine Sachbeweise oder weiters Material bringt, könnte sich eine Antwort von uns nur quasi auf die Zurverfügungstellung weiterer Hypothesen, Theorien oder sonstiger Thesen beschränken, weil ein Sachvorbringen da drinnen nicht wirklich enthalten ist. Ich möchte also bitten, dass das Schiedsgericht diese Entscheidung noch einmal überdenkt, ob es zweckmäßig ist, diese Schriftsätze zuzulassen und die Parteien einzuladen, weitere Schriftsätze abzugeben. Ich würde es für förderlicher halten, wenn wir alle hier die Möglichkeit, so wie wir sie auch haben, entsprechendes Vorbringen erstatten - wir haben die Zeit dazu - und damit das, abgesehen von der Frage der

Zeugeneinvernahme, da mische ich mich nicht ein. Wir brauchen keinen Zeugen mehr irgendwie, aber diese Frage damit zu beenden heute.

Rummel:

Herr Doktor, die Alternative - wir haben das natürlich erwogen - die Alternative, dass Herr Dr. Schoenberg dann alles das, was er in den beiden Schriftsätzen schon geschrieben hat, in den abschließenden Schriftsatz noch einmal hereinschreibt und Sie dann praktisch dazu nicht mehr Stellung nehmen können, darf ich mir erlauben, aus Ihrer Sicht für nicht besser zu halten. Ich darf also unsere ...

Noll:

Ich will ja keine Schriftsätze mehr ...

Rummel:

... übereinstimmende Meinung dahin sagen: Wir üben keinerlei, aber auch nicht den geringsten, auch nicht moralischen, Druck in der Richtung aus, dass Sie noch weitere Schriftsätze erstatten. Wir stellen Ihnen das nur frei. Wenn Sie diese Schriftsätze dahingehend würdigen, dass sie alles, was Sie bisher vorgelesen haben, nicht widerlegen, so nehmen wir das alles zur Kenntnis. Es geht lediglich auch aus der Sicht des Schiedsgerichtes - ich will ja diese Schriftsätze jetzt nicht würdigen, das können Sie bitte von uns nicht erwarten, dass wir eine abschließende Stellungnahme zu diesen Schriftsätzen abgeben -, aber aus der Sicht des Schiedsgerichtes geht es in der Tat auch bei den abschließenden Dingen ausschließlich um die Frage, ob Sie noch irgend welche Fakten vortragen können und sei es nur aufgrund der Ergebnisse der heutigen Verhandlung, noch einmal hervorheben wollen, dass ein bestimmtes Faktum aus Ihrer Sicht für die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes über das hinaus, was Sie schon vorgelesen haben, wesentlich ist.

Toman:

Darf ich nur noch ganz kurz dazu bemerken: Vielleicht ist die Überlegung, die Dr. Noll impliziert, nämlich vielleicht auch Kollegen Schoenberg in das Gespräch noch einzubeziehen, ob er selbst die in seinem Schriftsatz vorgelegenen Argumente für so wesentlich erachtet, dass er hierfür sein eigenes Vorbringen dafür verwenden möchte, vielleicht auch noch eine Frage, die man ja explizieren sollte. Weil sollte es so sein, dass Schoenberg - wie wir ja wissen - unaufgefordert Schriftsätze erstattet hat, vielleicht heute auch zu dem Ergebnis kommt, dass sie keine neuen Fakten beinhalten, dass er selbst auch nicht mehr darauf Wert legt, dass diese Gegenstand weiterer Erörterungen sind. Das würde das Verfahren sicherlich für alle Parteien vereinfachen.

Rummel:

Dem will ich mich gerne anschließen. Herr Dr. Schoenberg, wenn Sie sich dazu entschließen könnten, diese beiden Schriftsätze wieder zurückzuziehen, die wir ja im Detail heute nicht erörtert haben, weil sie auch die Meinung der beiden anderen Beteiligten teilen, dass dort keine Fakten mehr drin sind, die das Schiedsgericht würdigen sollte, dann könnten wir uns diese Debatte sozusagen ersparen. Wenn Sie uns freilich erklären, und ich will Ihnen da gar nichts oktroyieren, Sie werden alles das, - wenn wir uns doch noch entscheiden sollten, diese Schriftsätze werden nicht zugelassen - dann schreiben Sie es halt in den letzten Schriftsatz, den wir Ihnen freigestellt haben, dann ist mit alledem natürlich nichts gewonnen. Also dezidiert die Frage: Können Sie auf diese beiden Schriftsätze verzichten? Dann wäre nämlich der Effekt, dass auch die beiden anderen Parteien keine weiteren Schriftsätze mehr erstatten würden und das Verfahren mit heute, soweit wir das jetzt absehen können - vorbehaltlich einer Wiedereröffnung - wäre das Verfahren beendet. Während, wenn Sie auf diesen beiden Schriftsätzen bestehen, dann sehen sich beide - offenbar mindestens moralisch oder wie auch immer, wie Sie glauben - vom Eindruck her (und Sie können von mir natürlich nicht eine Entscheidung oder eine Erklärung erwarten. Soweit sind wir nicht, weil wenn wir dann aus diesen Schriftsätzen einen einzigen Satz nehmen, dann sagen Sie, „rechtliches Gehör“, und das werden Sie ja sicher auch so sehen). Also, sehr dezidiert an Herrn Dr. Schoenberg: Glauben Sie, dass die Argumente, die Sie mit diesen beiden Schriftsätzen vorgelegt haben, das Schiedsgericht in seiner Tatsachenwürdigung und in seiner Einordnung der Dinge, die da passiert sind und die alle schon vorher vorgebracht werden, noch so wesentlich beeinflusst, dass Sie auf diese Schriftsätze nicht verzichten wollen.

Schoenberg:

At least the Beilagen we referred to a few of them today that came with the replik needs to be included.

Noll:

D'accord.

Toman:

D'accord.

Rummel:

Damit können Sie leben, dass diese Beilagen noch Gegenstand der rechtlichen Würdigung ...

Noll:

... dass sie heute auch noch besprochen werden und wir die Möglichkeit haben, dazu ein Vorbringen bzw. eine Stellung zu beziehen.

Rummel:

Ja, gut. Und das auch heute noch, hier noch?

Noll:

Ja, ja.

Rummel:

OK. Also ...

Nödl:

Entschuldigung für diese Kurzeinmischung. Ich glaube, wir steuern auf folgendes zu: Variante A: Herr Dr. Schoenberg erzählt uns jetzt mehr oder weniger Wort für Wort oder wir hören, dass er die Schriftsätze zum Vorbringen erhebt, dann wollen Sie in irgendeiner Art und Weise dazu Stellung nehmen. Wenn wir uns dazu verstehen, dass uns Herr Dr. Schoenberg jetzt die Schriftsätze vorliest, halte ich das nicht für weiter sinnvoll.

Wenn freilich - Variante B - das Protokoll versandt wird und dann einer von Ihnen es für notwendig erachtet, dazu Stellung nehmen zu wollen, könnte man das selbstverständlich mit dem in Aussicht gestellten Schriftsatz per 07.04.2006 tun und könnte abschließend die Sache so zu Ende bringen.

Rummel:

Nein, aber ich glaube - Entschuldigen Sie, dass ich da ein bisschen eine andere Linie noch im Kopf habe -, dass hier ein Konsens erzielbar wäre, dass Herr Dr. Schoenberg, dem es ja offenbar im wesentlichen darum geht, diese Beilagen noch in das Verfahren einzuführen, in der Lage wäre, mit uns jetzt hier am Ort, diese Beilagen durchzugehen und uns zu erklären, was - das möchte ich aber auch beurteilen können natürlich und ich will Sie auch da nicht unter Druck setzen - uns zu erklären, für welche für uns relevanten Fakten welche Beilagen in welcher Richtung Beweis erbringen sollen, damit die beiden anderen Beteiligten zu diesen Urkunden Stellung nehmen können.

Noll:

Und wie auch zu allen anderen Urkunden. Da steht ja eine Stellungnahme von uns noch aus, zu den einzelnen. Das wäre, glaub ich, heute machbar irgendwie. Noch einmal: Das ist ja nur eine Anregung, eine informelle. Ich glaube, es ist erstens sinnvoll, diese Beilagen ins Verfahren hereinzuholen. D'accord damit ausdrücklich. Dass wir zu allen vorgelegten Beilagen wechselseitig Stellungnahmen abgeben und - falls es notwendig ist - Vorbringen dazu erstatten, und dass wir dann es dem Schiedsgericht überlassen zu entscheiden, ob eine Zeugenaussage

von wem auch immer überhaupt noch notwendig ist. Ich selbst, für meine Partei hier, glaube, dass keine weitere Zeugenaussage notwendig ist, sondern dass man dann hier das Verfahren beenden könnte.

Rummel:

Herr Dr. Schoenberg.

Noll:

Aber es ist kein Problem, dass diese Beilagen Bestandteil des Aktes werden müssen.

Schoenberg:

Dürfen wir die Aufnahme ausmachen? Kann ich das weiter auf Englisch diskutieren, also nicht mit Aufnahme? Kurz beraten mit meinen Kollegen vielleicht off record.

Rummel:

Einverstanden? Einverstanden, weil es nur um das Procedere geht.

Schoenberg:

Es geht schneller. Ich kann das hier ...

Rummel:

... einen Moment bis auf Widerruf ...

Durcheinander:

Rummel:

Dann darf ich zu Protokoll geben: Herr Dr. Schoenberg erklärt, auf die beiden Satzsätze, die als ON 6 und ON 7 zum Akt genommen waren, formell zu verzichten und entsprechend der Anregung der übrigen Beteiligten die von ihm eingebrachten Beilagen ./MU bis ./NA zum Gegenstand seines jetzt noch zu erstattenden Vorbringens zu machen, um mit den Beteiligten insofern ein Rechtsgespräch zu führen, das es ermöglicht, von weiteren Satzätzen aller Beteiligten abzusehen.

Gulner:

Ich würde sagen, wir machen zum Gegenstand vom bisherigen Vorbringen. D.h. ... Ist das richtig? D.h. ...

Schoenberg:

Niemand schreibt was mehr.

Noll:

So ist es. Genau.

Rummel:

Ja.

Schoenberg:

Das verstehe ich. Ich habe immer versucht, den Fall so schnell wie möglich zu erledigen. Meine Klientin ist doch 90 Jahre alt und ich sehe das in diesem Sinn für zweckmäßig.

Rummel:

Herr Doktor. noch einmal: Angesichts der Komplexität unserer Dreiecksituation. Wir wollen ganz zwingend das rechtliche Gehör wahren,, und die Vorstellung, dass einer der Beteiligten einen Vorsprung hat, indem er jetzt noch einen Schriftsatz und noch einen Schriftsatz einbringt und alle anderen müssen warten, ob noch etwas kommt, das wollen wir nicht. Deshalb, wie gesagt, Sie machen dieses noch einmal zum Gegenstand Ihres Vorbringens, diese Beilagen und ich würde Sie jetzt bitten, mit uns allen über diejenigen Beilagen (zum Teil sind diese Beilagen ja schon besprochen worden, zum Teil kennen wir sie, zum Teil sind sie mehr allgemeiner Art, um die Situation zu unterfüttern) über die Beilagen zu sprechen, von denen Sie denken, dass sie zu den Prozessthemen hier sachliche Zusatzargumente bringen.

Schoenberg:

Wir haben schon über ./MZ gesprochen. Das beschreibt ...

Rummel:

Können wir sie der Reihe nach durchgehen?

Schoenberg:

Ja.

Rummel:

. /LA ist der Schlussbericht der Historiker Kommission.

Schoenberg:

Das ist eine historische ...

Rechberger:-

. /MU ist das doch, oder?

Rummel:

Entschuldigen Sie, das ist ein Versprecher. /MU.

Schoenberg:

Das ist eine historische Bemerkung über Steuerprozesse, die trifft auf Herrn Bloch-Bauer zu, glauben wir. Und dann zweitens ist - was ist das? - eine Entscheidung, glaube ich, wenn etwas in Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung passiert ist? Glaube ich. Und das wäre auch ...

Rummel:

Das sind zwei Erkenntnisse der Rückstellungskommission, der Obersten Rückstellungskommission, wenn ich richtig sehe, die eine Rechtslage schildern, die uns allen, glaube ich, im wesentlichen geläufig ist.

Schoenberg:

. /MW ist ein Ausschnitt aus Sophie Lillies Buch "Was einmal war", das auch historische Bemerkungen dazu bringt, die vielleicht wichtig sind. /MX ist aus dem selben Buch über den Nachlass von Sabine Lederer. Es ist eine Liquidierung einer Kunstsammlung. Da war vielleicht auch Dr. Führer mittendrin, ich weiß es nicht mehr. Er hat andere außerhalb Bloch-Bauer. Bachofer-Echt ist auch noch eine Liquidierung, das ist /MY. /MZ, die erwähnt ist von Hubertus Czernins Buch.

Rummel:

Ist die besprochen worden?

Schoenberg:

Ja. Und /NA ist noch ein Fall von einer Liquidierung: Jenny Steiner. In /NB ist ein Satz von Ferdinand Bloch-Bauer selbst, glaube ich. Er erklärt, was mit ihm gemacht wird wegen der Steuer und so z. B.

Rummel:

Dieser Satzesatz ist auch im anderen Verfahren vorgelegen. Herr Dr. Noll, kennen Sie ihn auch? Oder sehen Sie zum ersten Mal diese Beilage, die Sie da jetzt vor sich haben?

Noll:

Die sehe ich jetzt zum ersten Mal. Ich habe damit kein Problem: Übereinstimmung mit dem echten Original, zur Richtigkeit keine Erklärung, also wenn man das ganz formell jetzt sehen will.

Schoenberg:

/NC ist ein Teil des Berichtes der Historiker Kommission über Arisierung und es ist Berthold Unfrieds Beschreibung der Arisierung der Zuckerindustrie und /ND ist - wie erwähnt - ein Brief von Robert Bentley an seine Schwester Louise von 47.

Rummel:

Und die ist schon Gegenstand von unserer vorherigen Erörterungen gewesen, da ist ja das für uns Entscheidende schon besprochen worden. Nämlich die Frage Überschuldung des Nachlasses.

Schoenberg:

Genau.

Noll:

... und Ferdinands Vermögenslage 39/40/41.

Rummel:

Ja, das ist ja eine Frage des Auslegens dieser Urkunde; ansonsten glaube ich, sind keine weiteren Erklärungen prozessualer Natur hier abzugeben, nicht?

Schoenberg:

/NE ist ein Bericht über die Zuckerindustrie, glaube ich. Ist das richtig? Das ist der Berry-Report.

Rummel:

Sie können den zuordnen, den Berry-Report? In dem Sinne, worum es da ging?

Noll:

Da geht's um die Frage, was mit der Zuckerindustrie in Österreich geschehen ist und in welchem Umfang sie liquidiert werden musste und wer davon profitiert hat und so. Aber ich erachte es als vollkommen unmaßgeblich für das anstehende Thema.

Schoenberg:

Es ist erwähnt, weil es sagt drin, man weiß nicht, ob Ferdinand Bloch-Bauer etwas von dem Verkauf von den Aktien bekommen hat oder nicht. Und das ist klar.

In ./NF ist eine Zitterung aus dem Völkischen Beobachter, wir hatten damals nur die englische Fassung; was für mich sehr beeindruckend ist, steht auf der zweiten Seite, dass das von Anfang an versucht wird, das ist ein Zitat von glaube ich April oder Mai 38, von Anfang an das Ziel war, alles von Juden zu nehmen, alles Geld von Juden zu nehmen. Also am Ende schreibt das: "The Jew must go - and his cash stays here."

Übersetzer:

Sie müssen gehen und das Geld bleibt hier.

Schoenberg:

Ja und das ist schon bekannt. Das war von einem bekannten Professor ...

Noll:

Von mir ist nur zu bemerken, dass hier das Jahr 1942 drinnen steht.

Schoenberg:

Ja. Es ist by the year 1942. D.h., es war schon 38 publiziert, um zu sagen, wir haben einen 4-Jahres-Plan bis 42. Es ist nicht von Klinker, sondern noch ein bekannter Historiker. Wie heißt er denn? It will come to me, anyway. ./NG ist Rineschs Briefwechsel wegen der Bilder und wir haben nicht darüber gesprochen. Es wurde behauptet, dass das Dr. Rinesch irgendwie diese Liste aus dem Jahr 39 hat und wir glauben das eigentlich nicht; weil es gibt viele Listen, die nicht das Portrait von Amalie Zuckerkandl haben. Sie beweisen, dass Dr. Rinesch vielleicht nicht diese ursprüngliche Liste vom Institut für Denkmalpflege bekommen hat und nur andere Listen, in denen das Zuckerkandl Bild fehlt.

Rummel:

Darf ich da einen Moment einhaken, weil das ja jetzt wieder sehr viel fallnäher ist. Herr Dr. Noll, Sie haben ja diese andere Liste mit den handschriftlichen Anmerkungen. Wir müssen ihm nur ein bisschen Zeit lassen, er muss intern koordinieren.

Noll:

Also zwei Bemerkungen zur Beilage ./NG: Die vier in ./NG angeführten Zahlen, die wir auf der zweiten Seite sehen, Bloch-Bauer 133, Bloch-Bauer 134 bei Gustav Klimt, entsprechend auf der zweiten Seite, das sind diejenigen Zahlen, die sowohl im Begehungsbericht vom Jänner 1939 handschriftlich hinzugefügt worden sind, als auch im nachfolgenden Sicherstellungsbescheid aus dem November 39 angeführt sind. D.h., zumindestens eine der beiden Listen oder beide Listen mussten als Grundlage dafür gedient haben, um dieses Bild.

Durcheinander:

Schoenberg:

Ich weiß nicht, dass die erste Liste in Rineschs Besitz gekommen ist.

Noll:

Nein, nein. Gar nicht. Aber eine von beiden.

Schoenberg:

Und wenn man sieht, also ./LK, ist die erste Liste aus dem Jahr 39, die Zuckerkandl beschreibt; sind die Nummern also nicht in Ordnung? Erst 34, dann 33, d.h., die Liste, also die Nummerierung, ist irgendwo anders begonnen und jemand hat nachher die Nummern auf diese ...

Noll:

Die strittigen Bilder Kokoschka, Zuckerkandl und die beiden Adeles haben hier keine Nummer bekommen, weil sie im späteren Sicherstellungsbescheid nicht enthalten waren. Und deshalb haben sie hier auf dieser Liste auch keine Nummern bekommen.

Schoenberg:

Und wir meinen, dass Dr. Rinesch nur die Bilder oder die Liste bekommen hat, über die Bilder, die sichergestellt worden waren, und dazu kommt auch ein Gemälde, das sehr stark in Erinnerung war, die beiden Adele Portraits z.B. - oder sie sind ohne Nummer dazu geführt. Aber er es fehlt doch Zuckerkandl auf dieser anderen Liste, die ...

Noll:

Ich behaupte ja, dass das Bildnis der Amalie Zuckerkandl nie sichergestellt wurde. Da liegt Differenz zwischen uns.

Schoenberg:

Nein, nein, nein. Wir stimmen zu, dass das Zuckerkandl Bild nicht in dieser Sicherstellungsliste, auch die zwei Adele Portraits und das Kokoschka Portrait und es gibt andere Sachen, die nicht sichergestellt wurden.

Rummel:

Aber Entschuldigung, wenn ich unterbreche. Dann kann diese Liste eigentlich nur belegen, dass bei der Verfassung unterschiedliche Listen vorgelegen sind? Je nach Gelegenheit, wozu welche Liste geführt wurde. Hier war ja Dr. Rinesch offenbar der Adressat dieser Liste, wenn er hier draufsteht. D.h., wer hat die verfasst? Kann man das sagen, von wem sie stammt?

Moment. Bundesdenkmalamt. Entschuldigung, steht alles dort. Also das ist eine Liste, die vom Bundesdenkmalamt an Dr. Rinesch geschrieben ist aufgrund der im Bundesdenkmalamt vorliegenden Urkunden über Sicherstellungen u.ä.

Noil:

Das ist eine Beilage zu den Sicherstellungsbescheiden.

Toman:

Es wird doch ausdrücklich auf sichergestellte und auf veräußerte ...

Rummel:

... richtig, ja. Ich habe diesen Text noch nicht gelesen, weil ich so schnell nicht mitkomme. Aber zugegeben, d.h. aber dann auch, Herr Dr. Schoenberg, wenn diese Liste vom Bundesdenkmalamt stammt, dass daraus nicht wirklich Schlüsse auf die Frage, welche Listen Herrn Dr. Rinesch sonst noch vorgelegen sein könnten, zulässt.

Schoenberg:

Deswegen haben wir das gezeigt, ...

Rummel:

Sind wir d'accord?

Schoenberg:

... um zu zeigen, dass Dr. Rinesch vielleicht nicht alles wusste, alles, was im Denkmalamt war. Es gibt auch ein Liebermann Bild, das nicht sichergestellt wurde oder doch sichergestellt ist, aber nicht auf der Liste ist. Ich weiß, es gibt verschiedene Listen und man kann nicht sagen, Herr Dr. Rinesch hat sicher /LK gesehen, weil es gibt verschiedene Listen.

Rummel:

Mehr soll das nicht belegen, als dass es viele Listen gibt?

Schoenberg:

Ja. OK. Wir sind fast am Ende. In /NH ist wieder ein Fall von Lilli; noch ein Bild, das nie restituiert worden ist und aber genommen ist und es gibt auch in diesem Fall zwei weitere Waldmüller-Gemälde. Also es ist wieder noch ein Fall zur Belegung.

Rummel:

Dann darf ich aber unvoregreiflich einer weiteren Würdigung festhalten, dass diese Beilagen oder dass keine dieser Beilagen unmittelbar mit den Fakten unseres Verfahrens, mit der Feststellung der streitigen Tatsachen verbunden ist. Sehen Sie das auch so?

Schoenberg:

Wenn wir beschränken auf die Tatsachen, wie ist das Gemälde von Ferdinand Bloch-Bauer außerhalb ...

Rummel:

Ja, es gibt vieles, was uns vorliegt, einen Überblick über den Hintergrund, wie die Dinge damals gelaufen sind, was die Motive der verschiedenen anderen Personen gewesen sein könnten, aber keine dieser Beilagen ist noch unmittelbar fallbezogen zu den Fragen, die wir uns überlegen müssen. Nämlich erstens: Wie war das mit der Eigentumsfrage oder wie ist das Bild von A nach B und wieder von B nach A gekommen und ist das relevant für uns? Das ist ja auch noch offen. Zweitens: Wie ist der Verkauf an Via Künstler einzuordnen unter dem Aspekt Nichtigkeitsgesetz und allen möglichen sonstigen Implikationen. Und wenn man zu der Auffassung kommen sollte, was natürlich ausdrücklich derzeit offen ist, dass dieser Verkauf problematisch sein sollte, sage ich jetzt mal vorsichtig, unter das Nichtigkeitsgesetz fällt, ob dann die späteren Vorgänge diese Nichtigkeit in irgendeiner Weise berühren, sagen wir jetzt einmal untechnisch saniiert haben, um uns da nicht festzulegen. Also das sind die Überlegungen, die wir für uns - und das liegt ja auf der Hand - anstellen werden und dann darf ich mal davon ausgehen, dass Sie zu diesen Urkunden, wie ich Ihren bisherigen Reaktionen entnommen habe, keine weiteren Erklärungen mehr abgeben wollen.

Noll:

Herr Vorsitzender, wenn Sie erlauben: Pauschal zu den Beilagen ./MU bis ./NH kann ich ganz formell jeweils die Übereinstimmung mit dem echten Original zugestehen und hinsichtlich der Richtigkeit dieser Urkunden nur betreffend die Beilage ./ND, das ist das Schreiben von Robert Bentley aus dem Jahr 1947, bemerken, dass trotz der dort angeführten Überschuldung des Nachlasses damit keine Aussage getroffen wird über die Frage der Liquidität Ferdinand Bloch-Bauers in den Jahren 39/40/41 und hinsichtlich der Beilage ./NG, das ist der Briefwechsel mit Rinesch, durch die damit vorgelegten Dokumente nicht erwiesen ist, dass nicht Dr. Rinesch andere Listen, insbesondere das Inventar Bloch-Bauers im Jahr 1932, vorgelegen hat.

Toman:

Dieser Erklärung schließe ich mich ausdrücklich vollinhaltlich an.

Rummel:

Ja, dann denke ich, dass wir auf diese prozeduralen Fragen doch noch zu einem einvernehmlichen Ende gebracht haben.

Noll:

Für mich ist noch ausständig eine Erklärung unsererseits zu dem dicken Beilagenkonvolut.

Rummel:

Richtig, ja.

Noll:

Ich sage das deshalb, weil ich der Schiedsentscheidung entnommen habe, dass das Schiedsgericht dann, wenn es keine ausdrückliche Erklärung zu den Beilagen gibt, Sie davon ausgehen, dass die entweder für wahr gehalten werden oder außer Streit gestellt werden. So ähnlich habe ich es gelesen in der Sache. Das lässt mich vorsichtig werden. Ich spiel das ganz offen, deshalb glaube ich, darf das aber gern jederzeit, wann das gefordert wird, nur ich will schon zu den einzelnen Beilagen jeweils eine Stellungnahme machen. Das wird zum Teil sehr summarisch erfolgen können, zum Teil aber glaube ich sollte man inhaltlich einfach um meine Sicht der Dinge zu wahren, das selbe gilt für die von der Republik Österreich vorgelegten Beilage.

Rummel:

Sie sind selbstverständlich eingeladen, abschließend ...

No!l:

Ich möchte schon, dass das jetzt nicht als Ungebührlichkeit gewertet wird, aber wir hatten nie Gelegenheit dazu, Stellung zu nehmen. So, hinsichtlich sämtlicher Beilagen /LA bis /MT, wie sie von Familie Maria Altmann oder Bloch-Bauer vorgelegt wurden, besteht überall Übereinstimmung mit den echten Originalen, das sind durchwegs ausschließliche Kopien. Hinsichtlich der Richtigkeit ...

Durcheinander:

... jetzt wird's kompliziert!

No!l:

... verweise ich bei den Beilagen /LA, /LQ, /LR, /LT, /LU, /LV auf das eigene Vorbringen. Hinsichtlich der anderen angeführten Beilagen gebe ich keine Erklärung ab, wobei hinsichtlich /LB nur auf das eingangs dieser heutigen Verhandlung abgegebene Statement von Frau Pleyer verwiesen wird und hinsichtlich der Beilage /LU, das ist das Schreiben von Robert Bentley aus dem Jahr 1979, bemerkt wird, dass uns dieses Dokument nicht vollständig vorliegt, und dass wir aus der vorliegenden Kopie nicht ersehen können, ob dieses Schreiben überhaupt abgesendet wurde. Das waren die Beilagen der Maria Altmann und hinsichtlich der Beilagen der Republik Österreich in der Klagebeantwortung gebe ich ebenso hinsichtlich der Beilagen /1 bis /23, wenn ich das richtig sehe, Übereinstimmung mit den echten Originalen jeweils zu. Hinsichtlich der Beilagen /1, /2 und /3 wird keine Erklärung abgegeben. Hinsichtlich der Beilage /4 verweise ich darauf, dass daraus nicht ersichtlich ist und es sich beim unter Nummer 58 angeführten Damenbildnis um das Portrait Amalie Zuckerkandl handelt, es könnte sich auch bei Nummer 55, dem aus Privatbesitz stammenden Damenbildnis, um das Portrait der Amalie Zuckerkandl handeln, sodass durch diese Beilage Besitz Bloch-Bauers an Amalie Zuckerkandl nicht ausgewiesen ist.

Rummel:

Hätten Sie eine Alternative, dass da aus dem Besitz Bloch-Bauer ein weiteres Damenbildnis Gegenstand dieser Aufstellung gewesen sein könnte?

No!l:

Es könnte eines der Portraits seiner Frau gewesen sein.

Rummel:

Wissen wir nicht.

Noll:

Es könnte ein Adele Bild gewesen sein, theoretisch. Ich sage nur, aus dieser Beilage selbst ist es nicht ersichtlich.

Rummel:

Aber da gibt es unter 61 ja auch noch eines, nicht, das nicht ein Adele Bild ist?

Noll:

Das ist das Bildnis der Frau Bloch-Bauer. Da hat es also zwei gegeben.

Rummel:

Ja, ja. Natürlich.

Noll:

Ich sage nur, aus dieser Beilage ist es für mich nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Beilage ./5 keine Erklärung, hinsichtlich Beilage ./6 wird zur Richtigkeit vorgebracht, dass dieses Inventar des Vermögens oder zumindestens der Kunstgegenstände von Ferdinand Bloch-Bauer niemals, zumindestens nicht unseres Wissens nach, außerhalb des Ingerenzbereichs der Familie Bloch-Bauer gewesen ist. Dass damit für die Familie Bloch-Bauer, also für Ferdinand Bloch-Bauer, für Robert Bentley und für Dr. Rinesch jederzeit ersichtlich gewesen ist, dass das Portrait der Amalie Zuckerkandl im Schlafzimmer von Ferdinand Bloch-Bauer gewesen ist, und dass hier handschriftlich notiert auch der Fundort dieses Bildes angemerkt ist, nämlich bei Zuckerkandl. Das begründe ich damit, dass sämtliche anderen randschriftlichen Annotationen sich ausschließlich auf den vermuteten Fundort oder den Adressat der Bilder beziehen, die aus dem Namen Göring, bei Thea oder aus den Ortsangaben München Pinakothek, Linz, Wien usw. ersichtlich ist.

Rummel:

Darf ich dazu noch fragen: Irgendwelche näheren Präzisierungen, aus welchem Zeitraum diese handschriftlichen Bemerkungen stammen, haben wir nicht?

Noll:

Nur die Aussage, also die Information, die Kollege Schoenberg uns heute gesagt hat, dass das aus der Verlassenschaft der Louise Gattin stammt, deshalb nehme ich einmal an, dass es aus dem Ingerenzbereich der Familie Bloch-Bauer stammt. Über den Zeitpunkt der Annotationen kann ich nichts sagen. Das weiß ich nicht.

Rummel:

Auch die sonstigen Bemerkungen, die da teilweise am Rande stehen, lassen auch nach Ihrer Meinung nach, Herr Hofrat Toman, keinerlei genauere Datierung?

Noll:

Denkbar ist, dass es sukzessive über die Jahre immer wieder ergänzt worden ist und dem jeweiligen Erkenntnisfortschritt angereichert wurde, weil hier April 1979 steht, z.B. Nur ich weiß nicht, wann das angefangen wurde oder die Bezeichnung Göring, Linz, Pinakothek bezieht sich sicher nicht auf 79; das ist eher unwahrscheinlich.

Rummel:

Und können Sie uns diese unterschriftsähnliche Klausel erklären?

Noll:

Nigg ist eines der Bilder, das in der Aufüstung der Sammlung drinnen ist. Hier wird angemerkt, dass sich das bei Rinesch, also was nicht Porzellan ist, bei Rinesch befindet. Das wird hier vermerkt, weil die Porzellansammlung selber nicht ausführlich angeführt ist, aber die Nigg Porzellansachen sind bei Rinesch.

Rechberger:

D.h., ein Porzellanbild?

Player:

Porzellan, Bemaltes.

Rummel:

Und d.h. aber auch, dass ...

Noll:

... ist jeweils der Hinweis, wo es sich befindet.

Rummel:

Und das heißt aber, dass jedenfalls diese Anmerkung zu einem Zeitpunkt passiert ist, als man mit Rinesch in Kontakt war, er noch lebte ...

Noll:

Das ist meine ...

Rummel:

Wann ist er gestorben oder aus der Sache ausgeschieden?

Noll:

Ich weiß jetzt nicht auswendig, wann Rinesch gestorben ist.

Toman:

Mitte der 80er Jahre.

Noll:

Er ist sehr spät gestorben. Nur, ich kann dazu sonst nichts sagen.

Rummel:

Aber damals war das Porzellan sicher nicht mehr bei Rinesch kurz vor seinem Tod, nicht?

Pleyer:

Also wenn ich das richtig in Erinnerung habe, dann hat er dieses Bild bekommen von der Familie später. Er hat dieses Bild als Dank für seine Bemühungen im Rückstellungsverfahren ...

Schoenberg:

Ich glaube schon.

Pleyer:

So war das.

Rummel:

Dieses hier?

Pleyer:

Ja. Hat er als Dank für seine Bemühungen im Rückstellungsverfahren bekommen.

Rummel:

Und wissen Sie ungefähr, war das dann unmittelbar danach, weil dieses Rückstellungsverfahren unter Einschaltung des Dr. Rinesch war ja dann doch entweder Mitte der ...

Rechberger:

Anfang der 50er Jahre.

Pleyer:

Also die Zuckerindustrie ist ja erst, der Vergleich mit der Zuckerindustrie ist, glaube ich, erst 1956 geschlossen werden, wenn ich das richtig in Erinnerung habe.

Noll:

Aber Sie sehen das Nigg-Gemälde "Großes Blumenstück" dieser Begehungsliste, Porzellanplatte, ausgewiesen mit der Bezeichnung Nummer 10, die keinesfalls ...

Rummel:

Mir geht's um die Datierung dieser Liste, nämlich der handschriftlichen Zusatzvermerke.

Noll:

Ich vermute, dass diese handschriftlichen Zusatzvermerke nicht in einem konkreten Zeitpunkt erfolgt sind, sondern über die Jahre. Das erscheint mir einfach plausibel.

Pleyer:

Es sind auch verschiedene.

Noll:

Es sind auch verschiedene Handschriften, soweit ich das jetzt einmal entziffern kann. Zur Beilage /7 keine Erklärung. Zur Beilage /8, das ist die Begehungsliste, von der wir schon gesprochen haben, nur noch ergänzend: Dabei handelt es sich um keinen behördlichen Akt, der Rechtswirksamkeit entfaltet hat oder entfalten sollte, sondern um einen Vorhabensbericht der an dieser Begehung teilnehmenden Personen, die sich um das weitere Vorgehen gemeinsam bemüht haben und darüber eine Absprache getroffen haben, und darum ist auch der hier schon besprochene Passus in der Mitte des ersten Satzes "Es wäre zu verhindern, dass die Sammlungen Schenkungen annehmen" ein auf die Zukunft gerichtetes Vorhaben, das hier

umschrieben wird, und nicht ein behördlicher Akt. Weder der Entziehung, noch der Verfügungsbeschränkung. Zu Beilage ./9 führe ich nur aus, dass in dieser Beilage ...

Nödl:

Entschuldigung. Noch einmal zur Klarstellung: "Es wäre zu verhindern ..." soll zum Ausdruck bringen, dass Herr Dr. Führer von den ...

Noll:

Hier treffen sich die Leute zur Begehung in der Elisabethstraße. Es sind Vertreter der Museen, es ist die Alpentreuhand vertreten, es ist der Vertreter von Ferdinand Bloch-Bauer vertreten und dann wird gesagt, dass Dir. Ruprecht - Absatz darüber - sich vorbehält, das Interesse des deutschen Musealbesitzes zu wahren und als wichtige Gruppen die folgenden drei Gruppen auffallen, und dass hinsichtlich dieser Dinge erstens vereinbart wird, dass es entsprechende Anträge geben wird - bezüglich der Porzellane werden Fachleute diese Anträge stellen - zweitens, damit das dann auch realisiert werden kann, was antragskonform dann zu machen wäre, soll verhindert werden, dass die Sammlungen Schenkungen annehmen, damit also das dort nicht verschleudert wird bzw. sie zu niedrigem Preis kaufen. Es sollte die Sammlung gewahrt bleiben und gleichzeitig wird festgehalten, welche Gegenstände - das kommt dann unten - keinesfalls eine Ausfuhrbewilligung bekommen werden, also jedenfalls gesichert sind, und das sind die mit dem Kreuzchen versehenen Stücke dort. Aber alles das zusammen ist kein behördlicher Akt, der den Ferdinand Bloch-Bauer als Adressaten hat, sondern ein gemeinsamer Vorratensbericht, wie man sich die nähere Zukunft betreffend dieser Sammlung vorstellt. Anders ist es mit der Beilagenliste, die den Sicherstellungsbescheiden beigelegt war, offensichtlich. Aus diesen entnehme ich schon, dass die dort angeführten Gegenstände tatsächlich behördlich sichergestellt waren und deshalb der freien Verfügung von Ferdinand Bloch-Bauer jedenfalls entzogen waren.

Zu Beilage ./10 nur den einen Hinweis darauf, dass durch die Formulierung, die Sammlung ...

Schoenberg:

Darf ich zu ./9 gehen? Sind die Sicherstellungsbescheide eine Liste aller ...

Noll:

Nein, nein, behaupte ich nicht. Ich behaupte, dass ich es nicht weiß. Aber hinsichtlich dieser jedenfalls ist die freie Verfügung jedenfalls untersagt. Ich kann das nicht ausschließen, dass es noch etwas anderes gibt. Das wäre ...

Schoenberg:

Sie behaupten nicht, dass nur zwei Klimt Bilder darauf stehen und nicht die anderen drei z.B.?

Notl:

Ich kann das nicht sagen. Ich weiß nur, dass aus dieser Urkunde für mich hervorgeht, dass hinsichtlich der dort angeführten Gegenstände jedenfalls es keine freie Verfügung gegeben hat. Hinsichtlich der Beilage ./10 die Bemerkung, dass, was als Sammlung Bloch-Bauer zur Gänze zu verstehen ist, daraus nicht ersichtlich wird, und dass jedenfalls aus dieser Notiz, Aktenvermerk oder wie auch immer, klar ersichtlich ist, dass es Ferdinand Bloch-Bauer möglich war, hinsichtlich des Kokoschka Portraits sehr wohl eine freie Verfügung, nämlich die Ausfuhr an seinen Exilort selbst zu bestimmen. Hinsichtlich der Beilagen ./11 keine Erklärung, hinsichtlich der Beilage ./12 echt und richtig, hinsichtlich der Beilage ./13, ./14 echt und richtig, hinsichtlich Beilage ./15 wird, weil das stimmt überein, mit dem was wir schon gehabt haben, aufs eigene Vorbringen verwiesen, hinsichtlich ./16 wird ebenfalls auf das eigene Vorbringen verwiesen. Hinsichtlich ./17, das ist bis heute noch nicht erörtert worden, diese Beilage, deshalb zwei Anmerkungen dazu: Das ist offensichtlich der Notizzettel, der in Vorbereitung für die Klimt Ausstellung 1943 angefertigt wurde. Und hier ersieht man, dass zunächst daran gedacht war, Müller-Hofmann nach dem Klimt Bild zu fragen. Ganz offensichtlich war museal oder behördlich bekannt, dass sich bei Müller-Hofmann ein Bild von Klimt befindet. Das ist nur dadurch zu verstehen, dass dieser Vorgang nicht kammheimlich erfolgt ist, sondern offensichtlich in den einschlägig beteiligten Kreisen irgendwie bekannt war.

Rummel:

Noch einmal zu meiner Klarstellung. Wer ist der Schreiber dieser ...

Notl:

Grimmschitz, der hier aufgelistet hat, wen man zu fragen hat, um an diese Bilder zu kommen und in Klammer den Wimmer dazu geschrieben hat, einer der Professoren auf der Akademie, den man dann näher darüber befragt, und dann ist das gestrichen. Offensichtlich deswegen gestrichen, weil entweder Wimmer oder sonst jemand sich kundig gemacht und festgestellt hat, dass das Bild schon bei Vila Künstler ist, die ja dann auch eingeladen wurde - Beilage ./18 - ihre Versicherungsvorstellungen bekannt zu geben, und dann wurde handschriftlich zunächst der in Aussicht genommene Versicherungswert von Reichsmark 10.000 fixiert, der dann in der von uns vorgelegten Beilage maschinenschriftlich fixiert wurde. Wir haben diese Beilage heute schon besprochen ...

Rummel:

Ich darf da noch einmal fragen wegen meiner Frage, ob das von Grimmschitz selber stammt, weil ich die Handschrift nicht mehr so in Erinnerung habe. Die ./18, die jetzt sozusagen eine Fortsetzung von ./17 ist, wie Sie sagen, eine, wenn Sie so wollen, eine korrigierte Fortsetzung in Sachen Aufenthalt dieses Bildes, die ist ja von wem anderen geschrieben. Auch von einer Person aus dem Denkmalamt denken Sie.

Noll:

Ja, aus dem Museum oder ... Auch Beilage ./P, das war dann die maschinenschriftliche Fassung. Wer die Beilage ./18 geschrieben hat, weiß ich nicht.

./17 ist aller Wahrscheinlichkeit nach Grimmschitz selber, der hier aufgelistet hat, wo man nachforschen könnte und sich kundig machen könnte.

Beilage ./18 weiß ich nicht, wer das geschrieben hat, aber Übereinstimmung mit dem echten Original. Zur Richtigkeit verweise ich auf das Missverhältnis zwischen dem hier angeführten Versicherungswert von Reichsmark 10.000 und den Kaufpreis.

Betreffend die Beilage ./19 weise ich darauf hin, dass die Ausstellung in der Akademie am Schillerplatz stattgefunden hat im Jahr 1948 und dass zu diesem Zeitpunkt Karl Bloch-Bauer in Wien aufhältig gewesen ist.

Schoenberg:

Wann war das?

Noll:

48.

Rummel:

Steht unten auf der ersten Seite drauf. Beilage ./19, erstes Blatt, rechte Seite, hier unten.

Schoenberg:

Nein, ich wundere mich, dass Karl Bloch-Bauer da war.

Noll:

Doch, doch, der war am Modenaplatz damals.

Schoenberg:

Nein, der Kurt Grimm. Das ist falsch.

Noll:

Also mein Vorbringen ist jedenfalls ...

Schoenberg:

Er bezieht sich ja auf ... Es gibt einen Brief von Garzaroli oder irgend jemand, der sagte, dass die 12 Bilder in der Wohnung von Karl Bloch-Bauer sind. Das war eigentlich die Wohnung von Kurt Grimm, sein Anwalt am Modenapark.

Pleyer:

Aber er war doch bis 1948 in Wien.

Noll:

Aber er war ja als alliierter Offizier in Wien, Karl Bloch-Bauer.

Schoenberg:

Nein.

Noll:

Wir haben auch die Briefe, wo die Adresse Wien drauf ist von Karl Bloch-Bauer.

Schoenberg:

48?

Toman:

48 war er noch in Wien.

Noll:

Also ich bringe das jedenfalls vor.

Schoenberg:

Glaube ich nicht.

Rummel:

Sie bringen vor, dass Karl Bloch-Bauer ...

Noll:

... Karl Bloch-Bauer zu diesem Zeitpunkt in Wien auffällig gewesen ist.

Rummel:

... und auch noch zum Zeitpunkt der ...

Noll:

... Ausstellung März/April 48.

Hinsichtlich der Beilage ./20 keine Erklärung.

Hinsichtlich der Beilage ./21 - wie schon bisher - Übereinstimmung mit dem echten Original und zur Richtigkeit verweise ich aufs eigene Vorbringen.

Beilage ./22 ...

Nödl:

Entschuldigung, Herr Doktor, noch einmal zurück zur Beilage./19. Aus der Beilage ./19 erfahren wir, dass in den Monaten März/April 48, also zur fraglichen Zeit, als über die anderen Bilder der Deal geschlossen wurde, eine Ausstellung stattfindet in der Akademie.

Noll:

Richtig.

Nödl:

Und wo ist das Bildnis Zuckerkandi?

Durcheinander.

Noll:

128 x 128.

Player:

Das ist die Neue Galerie des Otto Kallir, die nunmehr die Neue Galerie der Vita Künstler ist.

Rummel:

Die Neue Galerie ist das? Ist schon erledigt.

Noll:

Hinsichtlich Beilage ./20 eben keine Erklärung, hinsichtlich ./21 Übereinstimmung mit dem echten Original, zur Richtigkeit wird aufs eigene Vorbringen verwiesen.

Die Beilage ./22 echt und richtig, das ist das Schreiben Mini Müller-Hofmann an Louise Gattin.

Hinsichtlich ./23 wiederhole ich das, was ich schon bei der entsprechenden Beilage der Familie Altman gesagt habe, dass dieser Brief nicht vollständig ist, dass wir nicht wissen, ob dieser Brief überhaupt weggesendet worden ist, und dass insbesondere bestritten wird, dass dieses Schreiben an Gustav Rinesch gerichtet wurde, weil damit der vorletzte Absatz nicht in Übereinstimmung zu bringen wäre.

Rummel:

Ich darf davon ausgehen, dass Sie dazu ...

Toman:

Ich mach's ganz, ganz kurz. Ich würde zu den vorgelegten Urkunden seitens des Kollegen Schoenberg die Echtheit zugeben, hinsichtlich der Richtigkeit auf das eigene Vorbringen verweisen, dies mit Ausnahme der Beilage ./LW, bei der auch die Richtigkeit bestätigt wird. Es handelt sich hierbei um den Schenkungsvertrag, abgeschlossen zwischen Vifa Künstler und der Republik Österreich aus dem Jahr 1988. Und zur Beilage ./MG, das ist die Deposition von Emilie Zuckermandl vom 22.11.2004, gebe ich nur noch in Ergänzung die Erklärung ab, dass auch aus dieser Deposition hervorgeht, dass auch Emilie Zuckermandl bezüglich der Verfasstheit von Mini Müller-Hofmann bestätigt, dass sie durchaus in der Lage war, das von ihr Wiedergegebene geistig ordnungsgemäß wiedergegeben zu haben, und sicherlich nicht in einem Zustand war, der es nicht mehr ermöglicht hat, die Sachlage richtig einzuschätzen.

Rummel:

Entschuldigen Sie, Herr Hofrat, wenn ich noch einmal einen Moment unterbreche. Zu der Beilage Schenkungsvertrag, also ./LW ...

Toman:

... wird auch die Richtigkeit zugegeben.

Rummel:

Nur darauf beschränkt sich die Erklärung? Auf die Richtigkeit dieses Schenkungsvertrages?

Toman:

Ja. Zu den Urkunden Dris. Noll beschränke ich mich darauf, die Echtheit zuzugeben und bezüglich der Richtigkeit auf das eigene Vorbringen zu verweisen. Danke.

Rummel:

Ja, dann darf ich auch diese Urkundenklärungen noch zum Protokoll bitte nehmen, und dann ein zweites Mal ansetzen und denken, dass damit die Verhandlung erledigt ist. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, Geduld und Mühe. Wir werden uns alsbald nach Vorliegen des Protokolls zusammensetzen und versuchen, die Dinge zu entscheiden. Das Interesse, dass das bald geht, ist glaube ich ein allseitiges, und wir werden dem nachzukommen suchen. Natürlich müssen wir uns in der Theorie vorbehalten, die Verhandlung nochmals zu eröffnen, wenn wir draufkommen sollten, dass uns Informationen fehlen. Einstweilen schaut es freilich - so viel kann ich glaube ich schon sagen - nicht so aus. Danke schön.

Schoenberg:

Danke vielmals.

Noll:

Ich bedanke mich für die Verhandlungsführung und die Mühe im Zusammenhang mit der Vorbereitung.

Rummel:

Verhandlungsschluss 16:45 Uhr.

Beil. 18

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

☎ 514 39 / 130 DW

FAX 514 39 / 503

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

BIC: OPSKATWW, IBAN: AT45600000005500017

U/1

An den
Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
i.S. Majken Hofmann u.a.; Maria Altmann u.a.; gegen Republik Österreich
Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel
p.A. Institut für Zivilrecht der Universität Linz
Johannes Kepler Universität Linz
Juridicum, Stiege A 3.Stock u. Stiege B 2.Stock und 3.Stock
Altenberger Straße 69
A-4040 Linz

A) Klagende Parteien:

- 1.) Majken Hofmann
- 2.) Anna Lokrantz
- 3.) Maria Müller
- 4.) Andreas Müller Hofmann
- 5.) Lena Müller Hofmann

vertreten durch:

FREIMÜLLER / NOLL / OBEREDER /
PILZ & PARTNER, Rechtsanwältin Ges.m.b.H.
1080 Wien, Alserstraße 21

B) Klagende Parteien:

1.) Maria V. Altmann, Kauffrau
3065 Danalda
USA – 90064 Los Angeles, California

2.) George Bentley, Geschäftsmann
2600 Lunada Lane, Alamo
USA – 94507 – 1023

3.) Trevor Mantle, Angestellter
1431 W.534d Ave,
Canada – VZP 1L1, Vancouver, BC

4.) Francis Gutmann, Angestellter
3702 Parc LaFontaine
Canada – H2L 3M4, Montreal, QB

vertreten durch:

E. Randol Schoenberg
Burris & Schoenberg, LLP
12121 Wilshire Boulevard, Suite 800
USA - 90025-1168 Los Angeles, California

und durch:

Dr. Stefan Gulner, Rechtsanwalt,
1010 Wien, Lugeck 7

B) 5.) Klagende Partei:

Prof. Nelly Auersperg, MD, PhD
3519 Point Grey Road
Canada - V6R 1A7 Vancouver, B.C.

vertreten durch:

William S. Berardino p.a. Berardino & Harris LLP
14-1075 Street W. Georgia
Canada - V6E 3C9 Vancouver, B.C.

Beklagte Partei:

Republik Österreich

vertreten durch:

Finanzprokurator
Singerstraße 17-19
1011 Wien

wegen:

Feststellung gemäß Punkt 7 des Arbitration Agreements vom Mai 2005 bzw.
Punkt 2 und 3 des Joinder Agreements desselben Monats

KLAGEBEANTWORTUNG
im Schiedsgerichtsverfahren

1-fach,
Beilagen ./1 bis ./23

***Gleichschriften werden den beiden anderen Schiedsrichtern sowie den
Parteienvertretern direkt übermittelt***

I. Einleitung:

1. In der umseits angeführten Schiedsgerichtssache wurde mit verfahrenleitender Verfügung des Schiedsgerichtes, der Prokuratur elektronisch zugestellt am 25. November 2005, die beklagte Partei Republik Österreich aufgefodert, dem Schiedsgericht bis zum 10. Jänner 2006 die Klagebeantwortung entsprechend dem von den Parteien geschlossenen Joinder Agreement zu erstatten.

2. In der Schiedsgerichtsklage von Maria V. Altmann vom 22. November 2005, gezeichnet von RA E. Randol Schoenberg, wird Prof. Nelly Auersperg, MD, PhD, vertreten durch Rechtsanwalt William S. Berardino, als „Verfahrensbeteiligte“ geführt, wozu zu bemerken ist, dass mit Eingabe an das Schiedsgericht vom 27. Juli 2005 im ersten Verfahren vor diesem Schiedsgericht ihr Anwalt mitteilte, dass seine Mandantin keine Schriftsätze erstatten, jedoch für das Tribunal verfügbar und diesem gegenüber kooperativ sein werde, sofern dies erforderlich und vernünftig sei, und jedenfalls das Verfahren beobachten und sich an den Schiedsspruch gebunden erachten werde. Prof. Nelly Auersperg, MD, PhD, ist alleine schon aufgrund des Arbitration Agreements und des Schiedsrichtervertrages Partei des Schiedsverfahrens in toto, sodass sie als klagende Partei zu bezeichnen und so auch von der beklagten Partei geführt wird, insbesondere auch deswegen, da sie sich als an den Schiedsspruch gebunden erachtet. Gemäß der bereits zitierten verfahrenleitenden Verfügung vom 25. November 2005 werden auch die in den hier gegenständlichen Schiedsklagen von Maria V. Altmann u.a. bzw. von Majken Hofmann u.a. als „Beteiligte“ bezeichneten Parteien als klagende Parteien geführt, zumal diese – in einem verbundenen Verfahren – kontradiktorisch der beklagten Partei Republik Österreich gegenüberstehen.

3. Die beklagte Partei legt nun in Erwiderung der beiden Schiedsgerichtsklagen die nachfolgende

KLAGEBEANTWORTUNG

vor, wobei die jeweiligen Klagsvorbringen und -begehren ausdrücklich bestritten werden, sofern in weiterer Folge keine Außerstreitstellungen erfolgen.

Der Übersicht wegen wird die Klagebeantwortung gemäß dem nachfolgenden

Seitenverzeichnis

wie folgt untergliedert:

Seitenverzeichnis:

I. Einleitung	Seite 4
II. Vorbemerkung	Seite 6
III. Sachverhaltsdarstellung der beklagten Partei	Seite 11
1. Schenkung von Dr. Viktoria Künstler an die Republik Österreich vom 17. März 1988	Seite 11
2. Provenienz des Gemäldes Amalie Zuckerkandl	Seite 12
3. Ferdinand Bloch-Bauer – weiteres Schicksal des Gemäldes	Seite 14
4. Übergabe des Gemäldes an das Ehepaar Müller Hofmann	Seite 16
5. Erwerb durch Dr. Viktoria Künstler	Seite 17
6. Zusammenfassung	Seite 21
IV. Erwiderung zur Sachverhaltsdarstellung der klagenden Parteien Majken Hofmann u. a.	Seite 22
V. Erwiderung zur Sachverhaltsdarstellung der klagenden Parteien Maria V. Altmann u. a.	Seite 28
VI. Zur Rechtslage	Seite 32
VII. Anträge	Seite 42
Beilagenverzeichnis	Seite 44

II. Vorbemerkung:

1. In dem diesem Schiedsverfahren zugrunde liegenden Arbitration Agreement vom Mai 2005, abgeschlossen primär zwischen der Republik Österreich einerseits und der Altmann Gruppe sowie Prof. Nelly Auersperg, MD, PhD, (in Hinkunft: die „Altmann/Auersperg - Gruppe“) andererseits, einigten sich die maßgeblichen Streitparteien des US-amerikanischen Verfahrens Maria V. Altmann v. Republik of Austria, et al., United States District Court for the Central District of California, Case No. CV 00-08913 FMC (SSX), sowie die auch an diesem Verfahren nicht teilnehmende Prof. Nelly Auersperg, MD, PhD, darauf, das auch in dem genannten Verfahren streitgegenständliche Gemälde von Gustav Klimt, „Amalie Zuckerkandl“, der Entscheidung des mit dem Arbitration Agreement eingerichteten Schiedsgerichtes vorzulegen.

Hintergrund dafür war, dass nach Ansicht der klagenden Parteien im US-amerikanischen Verfahren dieses Bild ebenfalls den klagenden Parteien zu übergeben wäre, da es im Eigentum von Ferdinand Bloch-Bauer gestanden sei, wogegen die beklagte Partei – ohne meritorische Einlassung in diese Fragestellung – vor allem darauf abstellte, dass auch dieses Bild vorerst einem Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl I Nr. 181/1998, insbesondere einer Beurteilung des Kunstrückgabebeirates, zu unterwerfen wäre; im Unterschied nämlich zu den im ersten Schiedsverfahren gegenständlichen Gemälden von Gustav Klimt, hinsichtlich derer die beklagte Partei Republik Österreich ihren Eigentumsanspruch vor allem aus dem Testament von Adele Bloch-Bauer vom 19. Jänner 1923 ableitet und hinsichtlich derer der Kunstrückgabebeirat mit Beschluss vom 28. Juni 1999 keine Empfehlung zur Ausfolgung an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer ausgesprochen hat, hat bezüglich des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ kein abschließendes Verfahren vor dem Kunstrückgabebeirat stattgefunden, sodass für die Republik Österreich vorerst die Einhaltung des innerösterreichischen Verfahrens maßgeblich gewesen ist. Hinzukommt, dass der Kunstrückgabebeirat zur Vermeidung von widerstreitenden Entscheidungen auch solange keine Empfehlung aussprechen konnte, solange dieses Gemälde im US-amerikanischen Verfahren streitverfangen gewesen ist.

Demgemäß hält das Arbitration Agreement in Punkt 7. fest wie folgt:

“7. **Amalie Zuckerkandl.** *The Parties shall jointly request that the Art Advisory Board address the questions of whether, pursuant to Section 1 of Austria's Federal Act Regarding*

the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of the painting by Gustav Klimt entitled Amalie Zuckerkandl and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or the heirs of Amalie Zuckerkandl (the "Müller-Hofmann Family").

If the Art Advisory Board fails to render a recommendation to the Federal Minister for Education and Culture within 120 days, or if any of the Parties or the Müller-Hofmann Family is dissatisfied with the recommendation of the Art Advisory Board, such Party or the Müller-Hofmann Family shall have the right to present the following question to the Panel established pursuant to this Agreement: Whether, pursuant to Section 1 of Austria's Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of the painting by Gustav Klimt entitled Amalie Zuckerkandl and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or the Müller-Hofmann Family. In such event, the Panel shall convene and hold arbitration proceedings in Austria in accordance with paragraph 9, below. Pursuant to the Joinder Agreement among the Parties and the Müller-Hofmann Family entered into contemporaneously with this Arbitration Agreement (the "Joinder Agreement"), the Müller-Hofmann Family shall be entitled to participate fully in such arbitration proceedings and will be bound by the Decision of the Panel with respect thereto. The Joinder Agreement, and in particular the agreement of the Müller-Hofmann Family to be bound by the outcome of any proceedings contemplated by this paragraph, are conditions to the Parties' agreement set forth in this paragraph."

Oder in der deutschen Fassung:

„7. **Amalie Zuckerkandl**. Die Parteien werden gemeinsam beantragen, dass der Kunstbeirat die Fragen behandeln möge, ob gemäß § 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (samt dessen Unterpunkten) die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel Amalie Zuckerkandl gegeben sind, und wenn ja, ob das Gemälde an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Erben nach Amalie Zuckerkandl (die "Familie Müller-Hofmann") zu restituieren ist.

Sollte der Kunstbeirat innerhalb von 120 Tagen keine Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abgeben oder ist eine der Parteien oder die Familie Müller-Hofmann mit der Empfehlung des Kunstbeirates unzufrieden, so hat diese Partei bzw. die Familie Müller-Hofmann das Recht, die folgende Frage dem gemäß der gegenständlichen Vereinbarung geschaffenen Schiedsgericht vorzulegen: Sind gemäß § 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (samt dessen Unterpunkten) die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel Amalie Zuckerkandl gegeben, und wenn ja, ist das Gemälde an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Familie Müller-Hofmann zu restituieren? In diesem Fall wird das Schiedsgericht zusammentreten und in Österreich gemäß nachstehendem Punkt 9 ein Schiedsverfahren abhalten. Gemäß der zwischen den Parteien und der Familie Müller-Hofmann gleichzeitig mit dieser Schiedsvereinbarung geschlossenen Beitrittsvereinbarung (die "Beitrittsvereinbarung") ist die Familie Müller-Hofmann berechtigt, sich vollständig an diesem Schiedsverfahren zu beteiligen, und in dieser Hinsicht an den Spruch des Schiedsgerichtes gebunden. Die Beitrittsvereinbarung sowie insbesondere das Einverständnis der Familie Müller-Hofmann, an den Ausgang jedes mit diesem Punkt beabsichtigten Verfahrens gebunden zu sein, stellen Bedingungen der in diesem Punkt enthaltenen Vereinbarung der Parteien dar."

Gemäß dem im selben Monat abgeschlossenen Joinder Agreement, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Altmann/ Auersperg - Gruppe einerseits und Majken Hofmann, Anna Lokrantz, Maria Müller, Andreas Müller Hofmann und Lena Müller Hofmann (in Hinkunft: die „Müller Hofmann - Familie“) andererseits, trat die Müller Hofmann - Familie dem Arbitration Agreement bezüglich des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ bei, wobei die maßgeblichen Punkte 2. und 3. – abgestellt auf das Arbitration Agreement – lauten:

"2. Consideration of Amalie Zuckerkandl by Art Advisory Board. *The Joinder Parties hereto shall jointly request that the Austrian Art Advisory Board address the questions of whether, pursuant to Section 1 of Austria's Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of the painting by Gustav Klimt entitled Amalie Zuckerkandl and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or The Müller Hofmann Family.*

3. Decision by Arbitration Panel. *If the Art Advisory Board fails to render a recommendation to the Federal Minister for Education and Culture regarding Amalie*

Zuckerkandl within 120 days, or if any of the Joinder Parties hereto is dissatisfied with the recommendation of the Art Advisory Board, such Joinder Party shall have the right to present the following question to the Panel established pursuant to the Arbitration Agreement: Whether, pursuant to Section 1 of Austria's Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of Amalie Zuckerkandl and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or The Müller Hofmann Family. In such event, the Panel shall convene and hold proceedings in Austria in accordance with the Arbitration Agreement. The Müller Hofmann Family may be represented in any such Arbitration proceedings relating to Amalie Zuckerkandl by Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll."

2. Auf Basis dieser Vereinbarungen wurde der Kunstrestitutionsbeirat befasst, welcher am 29. Juni 2005 einstimmig den Beschluss fasste, dass der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht empfohlen werden kann, das nunmehr verfahrensgegenständliche Gemälde an die Rechtsnachfolger nach Amalie Zuckerkandl oder nach Ferdinand Bloch-Bauer auszufolgen.

In der Begründung hielt der Beirat u.a. kurz gefasst fest, dass das gegenständliche Gemälde in der Zeit zwischen 28. Jänner 1939 und 07. Februar 1939 von seinem Aufenthaltsort in Wien I., Elisabethstrasse 18, verbracht worden sein müsse, wobei über den Grund hierfür in Ermangelung von Dokumenten nur Mutmaßungen angestellt werden könnten, jedoch eine Schenkung des Gemäldes durch Ferdinand Bloch–Bauer an Amalie Zuckerkandl oder an die Familie Müller Hofmann als wahrscheinlicher gelte; eine solche unentgeltliche oder entgeltliche Abgabe des Porträts „Amalie Zuckerkandl“ könne aber nicht als Rechtsgeschäft qualifiziert werden, das im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs vorgenommen worden sei, um Personen Vermögen zu entziehen, das ihnen am 13. März 1938 zugestanden sei. Auch das Eigentum von Ferdinand Bloch-Bauer an gegenständlichem Porträt sei nach dem derzeitigen Stand der Recherchen nicht gesichert. Jedentfalls hätten weder Ferdinand Bloch-Bauer noch seine Rechtsnachfolger in der Nachkriegszeit Rückstellungsforderungen hinsichtlich des Porträts „Amalie Zuckerkandl“ geltend gemacht und somit einen allfälligen Eigentumsübergang nachträglich gebilligt und dadurch saniert.

Offensichtlich sei vor 1945 das Gemälde in weiterer Folge an Frau Dr. Vita Künstler verkauft worden, wobei dieser Verkauf als Notverkauf angesehen werden könne, welcher gemäß § 1

des BG vom 15. Mai 1946, BGBl Nr. 106/1946, nichtig wäre; von der Familie Müller Hofmann seien jedoch keinerlei Rückstellungsforderungen gestellt worden, womit der Eigentumsübergang jedenfalls nachträglich gebilligt und dadurch saniert worden sei. Die nachträgliche Billigung sei auch expressis verbis erfolgt. Überdies sei das Gemälde nach 1948 Frau Müller Hofmann zum Rückkauf angeboten worden, was diese abgelehnt habe, wobei sie allerdings freilich zu einem Rückkauf auch wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen wäre.

Der Restitutionsbeirat kommt weiters zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall einzig und allein der Ermächtigungstatbestand des § 1 Ziffer 2 Kunstrückgabegesetz in Betracht zu ziehen wäre, welcher einer teleologischen Reduktion auf die vom Willen des Gesetzgebers tatsächlich umfassten Fälle bedürfe, sohin auf jenen Tatbestand nicht anwendbar wäre, wenn der rechtmäßige Erwerb des Bundes auf eine rechtsgeschäftliche Erklärung des wirklich Berechtigten zurückzuführen sei, somit auch dann nicht, wenn der ursprünglich Berechtigte den Eigentumswerb des Bundes gebilligt habe.

Beweis: Beschluss des Kunstrückgabebeirates vom 29. Juni 2005, Beilage ./1

Auf Basis der dem Kunstrückgabebeirat vorliegenden Unterlagen konnte dieser daher eine Rückgabe des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ nicht vorschlagen und ordnete weitere Recherchen der Prominenzforschung an; inhaltlich neue Ergebnisse liegen bis dato nicht vor.

3. Basierend auf der unter Punkt 1. angeführten Formulierung des Arbitration Agreement und des Joinder Agreement ist es sohin lediglich Aufgabe des Schiedsgerichtes, festzustellen, ob gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 04. Dezember 1998 (samt dessen Unterpunkten) die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel „Amalie Zuckerkandl“ gegeben sind, und wenn ja, ob das Gemälde an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Familie Müller Hofmann zu restituieren ist.

Nur auf diesen Spruch des Schiedsgerichtes haben die Vertragsparteien Anspruch, sohin auf die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen nach dem Kunstrückgabegesetz 1998 vorliegen und bejahendenfalls ob das Gemälde an die Altmann/Auersperg – Gruppe oder an

die Müller Hofmann – Familie zu restituieren ist. Das Schiedsgericht selbst hat hiebei gemäß Punkt 5. des Arbitration Agreement alle Streitfragen nach österreichischem Recht zu entscheiden, insbesondere nach österreichischem Zivil- und Zivilprozessrecht.

III. Sachverhaltsdarstellung der beklagten Partei:

Im Unterschied zum ersten Schiedsverfahren betreffend der Gemälde von Gustav Klimt im Zusammenhang mit dem Testament von Adele Bloch-Bauer vom 19. Jänner 1923 ist die Aktenlage betreffend des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ relativ dünn und nicht sehr aussagekräftig; zu wesentlichen Sachverhaltselementen fehlt jegliche Information, sodass ein großer Raum für Spekulationen und Vermutungen besteht. Reduziert man den Sachverhalt auf den sich aus dem Quellennmaterial schlüssig ergebenden Bereich, so wird der Sachverhaltszählung der klagenden Parteien Nachfolgendes gegenübergestellt:

1. Schenkung von Dr. Viktoria Künstler an die Republik Österreich vom 17. März 1988:

Am 15. Dezember 1987 schrieb Dr. Viktoria Künstler (auch Dr. Vita Künstler genannt) mit ihrer damaligen Adresse 1180 Wien, Cottagegasse 19 c, an das Bundesministerium für Wissenschaft und Kunst zu Händen Herrn MR Dr. Carl Blaha einen Brief, worin sie dem Wunsch ihres verstorbenen Mannes, Dr. Gustav Künstler, sowie auch ihrem eigenen Ausdruck verlieh, das Werk von „Gustav Klimt: *Bildnis der Amalia Zuckerkandl* (1917/ 1918, *unvollendet Öl auf Leinwand, 128:128 cm, N.D. 213 Tafel 105 farbig*)“ der Österreichischen Galerie in Wien zu widmen. Sie bot dabei der Republik Österreich „*das Bild zur sofortigen Übernahme als Geschenk*“ an, woran sie mehrere Bedingungen knüpfte, besonders jene, dass das Bild während ihrer Lebenszeit in ihrer Wohnung hängen bleiben solle, die Republik Österreich sie von allen Risiken, die mit der Aufbewahrung dieses Bildes in Verbindung stehen, entlaste und auf jeden Schadenersatzanspruch, ausgenommen wegen bösen Vorsatzes, verzichten solle; darüber hinausgehend „*sol das Bild nach*“ ihrem „*Tode und der Übernahme durch die Republik Österreich in einem Museum öffentlich ausgestellt und mit einer Widmungstafel versehen werden, die folgenden Wortlaut aufweist: „Widmung Vita und Gustav Künstler*“.

Mit dem am 17. März 1988 abgeschlossenen Schenkungsvertrag zwischen Dr. Viktoria Künstler als Geschenkgeberin einerseits und der Republik Österreich, vertreten durch das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, dieses vertreten durch das Museum Österreichische Galerie, als Geschenknehmerin andererseits wurde eingangs festgehalten:

„Frau Dr. Viktoria Künstler ist Eigentümerin des Gemäldes „Gustav Klimt: Bildnis der Amalia Zuckerkandl (1917/ 1918 unvollendet, Öl auf Leinwand, 128:128 cm, N.D. 213 Tafel 105 farbig)“.

Auf Basis der Klarstellung dieses Eigentumsverhältnisses schenkte und übergab Dr. Viktoria Künstler das beschriebene Gemälde der Republik Österreich, welche die Annahme der Schenkung und die Übernahme in ihr Eigentum erklärte. Gemäß Punkt III. wurde die Eintragung im Inventarverzeichnis vereinbart, gemäß Punkt IV. überließ die Geschenknehmerin der Geschenkgeberin das Bild leihweise zum unentgeltlichen Gebrauch durch Aufhängen in ihrer Wohnung, wobei vereinbart wurde, dass das Leihverhältnis mit dem Tod der Geschenkgeberin erlischt. Die Geschenknehmerin verpflichtete sich gemäß Punkt V. weiters, jedenfalls nach dem Tod von Dr. Viktoria Künstler das Gemälde ständig in einem Bundesmuseum öffentlich auszustellen, d.h. primär in der Österreichischen Galerie, dies mit dem im Schreiben vom 15. Dezember 1987 angeführten Widmungswortlaut.

Beweis: Schreiben von Dr. Viktoria Künstler an das BM für Wissenschaft und Kunst vom 15. Dezember 1987, **Beilage .J2;**
Schenkungsvertrag vom 17. März 1988, **Beilage .J3.**

Das Gemälde wurde nachfolgend im Inventarbuch der Österreichischen Galerie Belvedere (nunmehr gemäß Bundesmuseen-Gesetz idGF I Nr. 14/ 2002 eine vollrechtstfähige wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechtes des Bundes) als „Schenkung Dr. Vita Künstler, Cottageg. 19/ c, 1180 Wien“, eingetragen, dies mit der IN 7700 und ist seither im Eigentum der beklagten Partei.

2. Provenienz des Gemäldes Amalie Zuckerkandl:

In der Literatur, Fritz Novotny, Johannes Dobai, „Gustav Klimt“, Salzburg 1967, S. 370, wird unter der Werkverzeichnisnummer 213 das Gemälde „Amalie Zuckerkandl“ geführt und als ursprüngliche Provenienz angegeben die Sammlung Zuckerkandl, Wien; darüber hinausgehende Informationen über die ursprüngliche Provenienz des Gemäldes sind nicht verfügbar.

Das unvollendete Portrait der Amalie Zuckerkandl war also ursprünglich im Besitz von Amalie und/ oder Otto Zuckerkandl und lässt sich seit etwa 1928 der Sammlung von Ferdinand Bloch-Bauer zuordnen. In der XCIX. Ausstellung der Vereinigung Bildender Künstler Wiener Sezession, „Kliment-Gedächtnis-Ausstellung“ vom 27. Juni 1928 bis 31. Juli 1928 ist es unter Katalog-Nr. 58 als „*Damenbildnis. Besitz F. Bloch-Bauer*“ nachgewiesen, in der Ausstellung „Exposition d'Art Autrichien“ im Pariser Musée du Jeu de Paume aus dem Jahr 1937 ist es ebenso unter Katalog Nr. 362 der Sammlung Ferdinand Bloch-Bauer zugeordnet. Auch in einer Ausstellung „Österreichische Kunst im 20. Jahrhundert“ in der Kunsthalle Bern im Jahr 1937 wird unter Katalog Nr. 6 Ferdinand Bloch-Bauer als Besitzer ausgewiesen.

Das im März 1932 angefertigte Inventarverzeichnis des Palais Bloch-Bauer gibt als Aufstellungsort des Gemäldes das Schlafzimmer von Ferdinand Bloch-Bauer an, dies mit einem Versicherungswert von 40.000 (Kronen); Hintergrund dieses Aufstellungsortes ist wohl auch das besondere Naheverhältnis von Ferdinand Bloch-Bauer zu Amalie Zuckerkandl nach dem Tod seiner Frau Adele, die Familien Bloch – Bauer und Zuckerkandl waren einander seit vielen Jahren freundschaftlich verbunden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass aus den vorliegenden Unterlagen zur Provenienz des Bildnisses „Amalie Zuckerkandl“ ursprünglich jene der Sammlung Zuckerkandl, Wien, angegeben ist und die nachfolgenden Eintragungen sowohl anlässlich der Kliment-Gedächtnis-Ausstellung in der Wiener Sezession im Jahr 1928 sowie im Pariser Musée du Jeu de Paume im Jahr 1937 sowie auch das Inventarverzeichnis ex 1932 keinen Rückschluss darauf zulassen, in wessen Eigentum gegenständliches Bild gestanden ist; ein zwingender Schluss auf das Eigentum von Ferdinand Bloch-Bauer ist jedenfalls aus dem Hinweis „*Besitz*“ (Beil. /..) sowie aus dem Hinweis „*Coll.*“ (Beil. /...) nicht zu ziehen, wenngleich im allgemeinen Sprachgebrauch Besitz und Eigentum oft bedeutungsgleich verwendet werden.

Beweis: Blatt der XCIX. Ausstellung der Vereinigung Bildender Künstler Wiener Sezession, „Kliment-Gedächtnis-Ausstellung“ vom 27. Juni 1928 bis 31. Juli 1928, **Beilage J4**;

Blatt der Ausstellung „Exposition d'Art Autrichien“ im Pariser Musée du Jeu de Paume Mai – Juni 1937, **Beilage J5**;

Inventarverzeichnis vom März 1932, **Beilage J6**.

3. Ferdinand Bloch-Bauer – weiteres Schicksal des Gemäldes:

Im März 1938, zum Zeitpunkt des sogenannten „Anschlusses“, gelang Ferdinand Bloch-Bauer die Flucht über Prag nach letztendlich Zürich und hatte Rechtsanwalt Dr. Erich Führer den Auftrag, das Vermögen von Ferdinand Bloch-Bauer zu verwalten und für das NS-Regime zu verwerten; dass Führer hiebei zumindest in gewissem Maße auch Ferdinand Bloch-Bauers Interessen diene, geht unter anderem auch aus seiner Verantwortung vor dem Volksgerichtshof in Wien im Jahr 1947 hervor, worin er in der Hauptverhandlung am 9. September ausführt:

„Dem Großindustriellen Präsident Bloch-Bauer habe ich anlässlich der Verwertung seines Vermögens wertvolles Silber und wertvolle Bilder unter der Motivierung, sie zu verkaufen, zurückbehalten und ihm überbracht. So habe ich insbes. einen wertvollen Kokoschka in die Schweiz gebracht, der sich heute im Züricher Museum befindet. Ich habe mit Bloch-Bauer in der Schweiz ganz öffentlich verkehrt bis 1944 und habe mich nie darum gekümmert ob mein Verhältnis zu Bloch-Bauer wie die Reichsdeutschen sagten, mit einem sogenannten ‚Deutschen Blick‘ angesehen wurde und ob die Gestapo dahinter steht.“

Welche Rolle daher RA Dr. Erich Führer nach Einleitung eines Steuerstrafverfahrens auf Grund erfolgter Selbstanzeige von Ferdinand Bloch-Bauer spielte, lässt sich bezogen auf das Gemälde „Amalie Zuckerkandl“ nicht abschließend klären. Auffällt nur, dass am 28. Jänner 1939 eine Besichtigung in der Wohnung von Ferdinand Bloch-Bauer in Wien I., Elisabethstraße 18, zum Zweck der Bezeichnung jener Stücke stattfand, für welche eine Ausfuhrbewilligung nicht erteilt werden kann; an dieser Besichtigung nahm u.a. Dr. Führer, Dir. Ruprecht, Dir. Ernst, Dr. Schlosser, zwei Herren einer Treuhandgesellschaft und ein Herr der Geheimen Staatspolizei teil, wobei vermerkt ist:

„An Kunstwerken wurden von Referenten festgehalten

Gustav Klimt, Frau Zuckerkandl“.

Ein paar Zeilen darunter findet sich

„Kokoschka, Herr Bloch-Bauer“.

In diesem von Dr. Josef Zykan mit 2. Februar 1939 datierten Bericht über die Besichtigung am 28. Jänner 1939 befinden sich also diese beiden Gemälde, in der Liste der

Sicherstellungsbescheide, Zl. 782/ Dsch/ 39 und Zl. 1204/ Dsch/ 39, aus dem selben Jahr sind sie jedoch nicht mehr enthalten. Die Aufstellung der gemäß dieser Sicherstellungsbescheide umfassten Kunstwerke beinhaltet 43 Positionen, unter den drei vermerkten Werken von Gustav Klimt (Nr. 33, „Apfelbaum“, Nr. 34, „Birkenwald“ und ohne Nummer handschriftlich hinzugefügt „Portrait der Frau Bloch-Bauer“, jedoch unbekannt, wann und von wem hinzugefügt) scheint das in diesem Verfahren gegenständliche Portrait von „Amalie Zuckerkandl“ nicht mehr auf; ebensowenig wie das Portrait von Ferdinand Bloch-Bauer, gemalt von Oskar Kokoschka. Bezüglich dieses Gemäldes ist aber bekannt, dass es via RA Dr. Erich Führer an Ferdinand Bloch-Bauer in die Schweiz gelangte, Dr. Führer selbst bezeichnete im April 1940 die Liquidation des Vermögens von Ferdinand Bloch-Bauer, insbesondere seine Kunstsammlung, als abgeschlossen, gemäß Aktenvermerk Drs. Seiberl vom 24. Februar 1943 wurde die Sammlung Bloch-Bauer vom Finanzamt zur Gänze liquidiert und für das bereits genannte Portrait von Oskar Kokoschka eine Ausfuhrbewilligung erteilt.

Bezüglich des konkreten, weiteren Schicksals des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ in der Kriegszeit fehlt jedoch jegliche Dokumentation, lediglich aus späteren Erinnerungen lässt sich das weitere Schicksal dieses Bildes ansatzweise rekonstruieren; es kann daher nicht mit Sicherheit angegeben werden, auf welchem Wege und mit welchem Rechtstitel gegenständliches Portrait aus dem Besitz von Ferdinand Bloch-Bauer an die Familie Müller Hofmann gelangte; unklar ist auch, ob an dieser Weitergabe – wie beim Portrait von Oskar Kokoschka – RA Dr. Erich Führer beteiligt war; dies lässt sich aus den vorhandenen Unterlagen nicht mit Sicherheit erschließen, ist jedoch anzunehmen, zumal er – wie aus dem Beispiel mit dem Portrait von Oskar Kokoschka ersichtlich – auch mit Ferdinand Bloch-Bauer in permanentem Kontakt stand und auch dessen „Repräsentant“ in Wien war.

Beweis:

Auszug aus dem Hauptverhandlungsprotokoll in der Strafsache gegen Dr. Erich Führer vom 9. September 1947 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgerichtshof, **Beilage /7;** Bericht von Dr. Josef Zykan vom 2. Februar 1939 über die Besichtigung der Wohnung von Ferdinand Bloch-Bauer vom 28. Jänner 1939,

Beilage /8;

Liste der Sicherstellungsbescheide, Zl. 782/Dsch/39 und Zl. 1204/Dsch/39,

Beilage /9;

Aktenvermerk von Dr. Seiberl vom 24. Februar 1943, **Beilage /10.**

4. Übergabe des Gemäldes an das Ehepaar Müller Hofmann:

Die auf dem Bild abgebildete Amalie Zuckerkandl selbst wohnte jedenfalls bis zu ihrer Zwangsumsiedelung in eine „Sammelwohnung“ bis zum November 1941 in Wien I., Grünangergasse; im April 1942 wurde sie mit ihrer Tochter Nora Stiasny nach Izbica deportiert und kam vermutlich im Verrichtungslager Belzec im Oktober 1942 ums Leben.

Ihre andere Tochter Hermine war seit 1920 mit Wilhelm Müller Hofmann, Professor an der staatlichen Kunstgewerbeschule Wien verheiratet, welcher auf Grund eines Antrages der NSDAP im Mai 1938 von seiner Professur enthoben und nachfolgend mit 31. Oktober 1938 in den Ruhestand versetzt wurde, womit sich die finanzielle Situation des Ehepaares dramatisch verschlechterte. Das Ehepaar Müller Hofmann hielt sich seit Herbst 1939 überwiegend in Oberbayern versteckt auf und kehrte nur fallweise, zumeist heimlich, nach Wien zurück, dies auch zum Besuch der Mutter von Hermine Müller Hofmann, Amalie Zuckerkandl, in Wien I., Grünangergasse.

Wohl unstrittig ist, dass das Ehepaar Müller Hofmann wirtschaftlich in äußerst bedrängten Verhältnissen lebte und dass Ferdinand Bloch-Bauer die Familie Zuckerkandl/Müller Hofmann zumindest eine Zeitlang finanziell unterstützte. So schreibt etwa Hermine Müller Hofmann an ihren Bruder Viktor Zuckerkandl, dem noch rechtzeitig die Flucht gelang, im Herbst 1939, auf Seite 2 des Briefes, Mitte, eingangs wegen ihrer Mutter:

„Ich mache mir wegen ihr Sorgen, da die Pension von Ferry [Ferdinand Bloch-Bauer] so ungewiss ist, man weiß von Monat zu Monat nicht, ob sie sie bekommt, aber hoffen wir das Beste. Unsere Pension ist leider auch um 30 M gekürzt, eine neue Steuer, aber man bringt es durch sparsames Leben wieder herein...“

In einem weiteren Brief an ihren Bruder Viktor Zuckerkandl an das Wellesley College, Massachusetts, vom 4. Juni 1941 schreibt sie u.a. auf Seite 2, oben, wohl im Zusammenhang mit ihrer Schwester Nora:

„Was sagst Du zu dem unerhörten Verhalten Ferrys, der ihr jetzt die Unterstützung entzieht, obwohl er doch sehr wohlhabend sein soll und recht gut lebt. Wir werden inzwischen das Nötige hergeben...“

Diese Korrespondenz legt es also nahe, dass es finanzielle Leistungen von Ferdinand Bloch-Bauer gab, die möglicherweise in direktem Zusammenhang mit dem Portrait gestanden sind, zumal die Übergabe des Bildes an Müller Hofmann und der nachfolgende Verkauf an Dr. Vita Künstler im engen zeitlichen Zusammenhang stehen. So wäre es zu erklären, dass das Bild „Amalie Zuckerkandl“ nach Entfall der als „Pension“ bezeichneten Zahlungen in die Verfügungsgewalt von Müller Hofmann gelangte, um ein Äquivalent für den Entfall der Zahlungen zu schaffen. Dass Ferdinand Bloch-Bauer die Übergabe des Portraits von Amalie Zuckerkandl nach seiner Emigration aus dem Exil veranlasst hat, kann jedenfalls angenommen werden, es gibt keinen Hinweis darauf, dass er damit nicht einverstanden gewesen wäre, zumal auch bezüglich dieses Portraits nie Restitutionsforderungen erhoben worden sind.

Unklar bleibt aber nach wie vor, unter welchem Rechtstitel Ferdinand Bloch-Bauer selbst das Gemälde hatte, zumal es ursprünglich aus der Provenienz Sammlung Zuckerkandl stammte. Es ist daher durchaus auch der Schluss zulässig, dass Ferdinand Bloch-Bauer auch schon früher die Familie Zuckerkandl unterstützte, dies auch schon in der Zeit vor dem „Anschluss“, ob er daher, dass Bild lediglich retournierte oder erstmals übertrug, ist demnach vollkommen offen.

Beweis:

Aktenbogen des noch so bezeichneten Bundesministeriums für Handel und Verkehr, GZ. 129061-14a/1938 betreffend

Prof. Wilhelm Müller Hofmann mit Schreiben vom 12. Mai 1938,

Beilage J/11:

Schreiben der staatlichen Kunstgewerbeschule Wien u. PZ. 54-1938

betreffend Enthebung Professor Wilhelm Müller Hofmann, **Beilage J/12:**

Schreiben von Hermine Müller Hofmann an ihren Bruder Viktor Zuckerkandl

vom Herbst 1939, **Beilage J/13:**

Schreiben von Hermine Müller Hofmann an ihren Bruder Viktor Zuckerkandl

vom 4. Juni 1941, **Beilage J/14.**

5. Erwerb durch Dr. Vita Künstler:

Wie bereits ausgeführt, wohnte Amalie Zuckerkandl bis November 1941 in der Grünangergasse; in unmittelbarer Nachbarschaft davon, Grünangergasse 1, befand sich die Neue Galerie und wurde das gegenständliche Portrait zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt um 1.600 RM an Dr. Vita Künstler, welche seit 1938 die Neue Galerie leitete, verkauft. Genauso wie der Zeitpunkt der Transaktion an die Familie Zuckerkandl/Müller Hofmann nicht geklärt ist, so ist auch der Zeitpunkt des Verkaufes an Dr. Vita Künstler nicht

exakt geklärt, muss jedoch jedenfalls vor der Klimt-Ausstellung in der Sezession im Jahr 1943 gelegen sein (siehe hierzu unten).

Dr. Vita Künstler selbst gibt in einem erst später verfassten Bericht an:

„Mitten im Krieg wurde mir auch ein Klimtbild von Prof. Müller-Hofmann angetragen, der ebenfalls Geld brauchte. Es handelte sich um das unvollendete Portrait seiner Schwiegermutter, der Frau Amalie Zuckerkandl. Ich erwarb das Bild für die Galerie um den vereinbarten Preis von Mk 1.6000.- Um die gleiche Zeit war aber das Buch meines Mannes „Kleiner Führer zu Kunst und Kultur von Wien“ erschienen, und er erhielt vom Verlag Hölzl einen einmaligen Betrag von Mk 2.000.- dafür. Mein Mann kam natürlich bald in die Galerie, das Klimtbild besichtigen und verliebte sich gleich so, dass er mir den Vorschlag machte, um seine gerade erhaltenen Mk 2.000.- das Bild von der Galerie zu kaufen, damit ich doch einen kleinen Gewinn verbuchen könnte, der für die Weiterführung für mich ja essentiell war. Und so kam das Klimtbild zuerst in das Bureauzimmer meines Mannes beim Berglandverlag am Schwarzenbergplatz und später dann in unsere Wohnung.“

Mehr lässt sich zum Erwerbsvorgang des gegenständlichen Klimt-Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ durch Dr. Vita Künstler nicht konkretisieren, ihr Neffe, Ing. Erwin Budischowsky, schreibt in seiner Stellungnahme vom 18. Februar 2000, Punkt 1. und 2., an E. Randol Schoenberg, dass die Darstellungen seiner Tante „absolut glaubwürdige Angaben“ sind und es für seine „Tante lebensgefährlich gewesen“ wäre „mit den Verkäufen des Bildes (glaubwürdig 1941) ein Verkaufsdokument anzufertigen. (Sie hätte ja die Fluchtabsicht sofort melden müssen !) Im Geschäftsleben ist ein Handschlag oft mehr wert als manches Dokument.“

Auf Basis dieses Schreibens von Ing. Erwin Budischowsky ist auch klar, warum der gesamte Vorgang des Überganges des Bildes nicht weiter dokumentiert ist; sämtlichen Personen war wichtig, dass der Verkauf zwar verbindlich, aber möglichst informell durchgeführt werden sollte, zumal auch gemäß der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 2. Dezember 1938 Kunstgegenstände öffentlichen Ankaufsstellen angeboten hätten werden müssen. Hinzu kam das freundschaftliche Verhältnis aller beteiligten Personen, die seit Jahren bestens bekannt waren.

Der Vermögensübergang in dem genannten Jahr wird auch aus zwei handschriftlichen Aufstellungen Dris. Grimschitz, des Leiters der Galerie im Belvedere zu dieser Zeit, ersichtlich, welcher zur Vorbereitung einer Ausstellung im August 1942 eine

handgeschriebene Auflistung potentieller Leihgeber vornahm, worunter auch der durchgestrichene Name „Müller-Hofmann“ aufscheint; in einer weiteren handschriftlichen Aufstellung des Genannten ist als Leihgeberin die Neue Galerie (Dr. Vita Künstler) mit der Adresse Wien I., Grünangergasse 1, mit zwei Werken Klimts angeführt („*Damenbildnis*“ und „*Waldinneres*“), wobei auch für das Damenbildnis ein Versicherungswert von 10.000 (RM) angegeben ist. Als Leihgeberin ist jedoch die Neue Galerie und nicht der Gatte von Dr. Vita Künstler, Dr. Gustav Künstler, geführt. Auch in der Ausstellung „*Entwicklung der österreichischen Kunst von 1897 bis 1938*“ in der Akademie der Bildenden Künste in Wien im Zeitraum März - April 1948 ist das gegenständliche Gemälde als „*Bildnis Frau Z.*“ mit dem Hinweis „*Neue Galerie*“ versehen und wird sohin neuerlich diese für das gegenständliche Gemälde ausgewiesen.

Es ist daher jedenfalls davon auszugehen, dass Dr. Vita Künstler berechtigt war, über dieses Portrait zu verfügen, sei es im eigenen Namen oder im Namen ihres Gatten, sodass sie auch selbst – gemäß ihren Erinnerungen – nach dem Tod von Prof. Wilhelm Müller Hofmann am 2. September 1948 (er selbst erlangte im November 1945 seine Professur zurück) ein Rückkaufanbot an Hermine Müller Hofmann unterbreitete:

„Nach Kriegsende habe ich Frau Müller-Hofmann – ihr Mann war inzwischen gestorben – gefragt, ob sie das Bild zurück haben wolle, worauf sie meinte, es wäre bei ihnen verborgt worden, da ihre Wohnung im Augartenpalais zerstört worden war, sie sei froh, dass es erhalten geblieben wäre und gönne es uns.“

Hiezu bemerkt ihr Neffe, Ing. Erwin Budischowsky, gemäß dem bereits zitierten Schreiben vom 18. Februar 2000, Punkt 7.: *„Fr. Dr. Künstler war aus Anständigkeit (ohne Zwang) bereit das Bild freiwillig zurückzugeben. Da das Bild durch das geniale Wirken des Hr. Dr. Kallir in Amerika inzwischen eine wesentliche Preissteigerung erfuhr, ist es meiner Tante hoch anzurechnen, dass Sie bereit war das Bild zum seinerzeitigen (1941) Ankaufspreis zurückzugeben.“*

Zur persönlichen Integrität Drs. Künstler ist zu bemerken, dass sie die Neue Galerie in Wien I., Grünangergasse 1, seit 1938 führte; Dr. Otto Kallir hielt sich seit diesem Zeitpunkt vorerst im unbesetzten Frankreich auf und hielt über Mittelspersonen Kontakt. Im Jahr 1949 machte er sie nach seiner Rückkehr bis zum Sommer 1952 zu seiner Geschäftspartnerin und dankte ihr mit seinem Schreiben vom 17. Februar 1953 für ihre Tätigkeit für die Neue Galerie mit außerordentlich verbindlichen Worten.

Klar ist schon, dass den Aussagen von Dr. Vita Künstler auch durch das Schreiben Dris. Kallir bedingt hohe Glaubwürdigkeit zukommt; ihr Ankauf sowie auch ihre spätere Schenkung an die Republik Österreich fanden durchaus auch das Einverständnis von Hermine Müller Hofmann, welche in einem Brief an Luise Gattin, die Haupterin nach Ferdinand Bloch-Bauer, vom 13. Jänner 1985 (?) festhielt:

„Das Orträt von Mama befindet sich bei einer Frau Dr. Vita Künstler, Kunsthistorikerin, die das Bild durch Dr. Kallir erworben hat. Sie hat mich kürzlich angerufen, um mir zu sagen, dass sie es testamentarisch der neuen Galerie im Belvedere vermacht hat. damit bin ich ganz zufrieden.“

Festzuhalten ist daher, dass jedenfalls nachträglich sowohl die Transaktion von Ferdinand Bloch-Bauer an Zuckerkandl/ Müller Hofmann sowie der durchgeführte Verkauf an Dr. Vita Künstler, das Nichteingehen auf ihr Rückkaufsanbot sowie letztendlich auch die Disposition von Dr. Vita Künstler zugunsten der Österreichischen Galerie Belvedere als in Ordnung („damit bin ich ganz zufrieden.“) angesehen wurde; letztendlich waren alle mit diesem Ergebnis einverstanden und haben es gebilligt.

In einem Brief von Robert Bentley, Bruder von Luise Gattin und Maria V. Altmann, vom 17. Februar 1979 erkundigt er sich bei einem Freund namens „Gusti“ (Gustav Kapreiter?) im Detail nach dem Schicksal des Bildnisses „Amalie Zuckerkandl“, zumal ihm die Eigentumsübergänge an Müller Hofmann bzw. an Dr. Vita Künstler nicht bekannt sind. Er bemerkt hierbei:

„In den Aufstellungen von Dr. Rinesch u. wahrscheinlich auch Dr. Erich Führer wurde das Bild nie erwähnt.“

Daraus ist jedenfalls auch zu schließen, dass dieses Bild, welches auch nie Gegenstand einer Restitutionsforderung der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer war, ein vollkommen separates Schicksal mit Zustimmung von Ferdinand Bloch-Bauer nahm, zumal weder er selbst, noch seine Erben, noch deren Anwalt Dr. Gustav Rinesch, noch – wie sich auch aus dem Schreiben von Hermine Müller-Hofmann an Luise Gattin vom 13. Jänner 1985 (?) ergibt – diese je eine Restitutionsforderung, sei es an die beklagte Partei noch an Dr. Vita Künstler richtete; ein Rückkaufsanbot Dris. Vita Künstler lehnte Hermine Müller-Hofmann ab, obwohl ihr das Bild zum ursprünglichen Kaufpreis trotz zwischenzeitig erfolgter Wertsteigerung angeboten wurde. Hiefür waren sicherlich finanzielle, wohl aber auch weitere Überlegungen

maßgeblich und war sie selbst in weiterer Folge mit der letztendlichen Schenkung des Bildes an die beklagte Partei einverstanden.

Beweis: undatiertes Typoskript nach Dr. Viktoria Künstler, **Beilage /15**, Schreiben von Ing. Erwin Budischowsky an E. Randol Schoenberg vom 18. Februar 2000, **Beilage /16**; handschriftliche Notiz des Leiters der Galerie, Dr. Bruno Grimschitz, ohne Datum, **Beilage /17**; handschriftliche Notiz des Leiters der Galerie, Dr. Bruno Grimschitz, ohne Datum, **Beilage /18**; Blatt der Ausstellung in der Akademie der Bildenden Künste in Wien über die Ausstellung „Entwicklung der österreichischen Kunst von 1897 – 1938“, **Beilage /19**; Schreiben von Dr. Otto Kalir an Dr. Vita Künstler vom 17. Februar 1953, **Beilage /20**; Schreiben von Ing. Erwin Budischowsky an E. Randol Schoenberg vom 29. Dezember 1999, **Beilage /21**; Brief von Hermine Müller Hofmann an Luise Gattin vom 13. Jänner 1985 (?), **Beilage /22**; Brief von Robert Bentley an Gustl vom 17. Februar 1979, **Beilage /23**.

6. Zusammenfassung:

Aus der gesamten Dokumentenlage ergibt sich jedenfalls, dass die Überlassung des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ durch Ferdinand Bloch-Bauer bzw. seines Vertreters an Zuckerkandl/ Müller Hofmann rechtskonform erfolgt ist; über Ursprung, möglicherweise noch in der Zeit vor dem „Anschluss“, und Inhalt sowie Angemessenheit der Transaktion kann keine Aussage getroffen werden, darüber gibt die Aktenlage keinen Aufschluss. Der Verkauf von Müller Hofmann an Dr. Vita Künstler erscheint zwar prima vista betrachtet nicht preisangemessen gewesen zu sein, doch sind die näheren Hintergründe für die Preisfestsetzung nicht bekannt; die ledigliche im Raum stehende Vermutung, es handle sich hierbei um einen Notverkauf, erscheint nur vordergründig zwingend, zu bedenken ist nämlich auch, dass auch Dr. Vita Künstler nicht über jenes Vermögen verfügte, welches einen höheren Ankaufspreis für sie zuließ, und es sich um ein Geschäft außerhalb des freien Marktes handelte. Auch Dr. Vita Künstler war selbst in einer finanziell äußerst angespannten Lage wie sich aus dem Brief von Ing. Erwin Budischowsky vom 29. Dezember 1999, Punkt 4., ergibt; es mag sein, dass der Kaufpreis nicht marktangemessen war, zweifelhaft war er aber inter pares angemessen. Sohn ergibt sich, dass sowohl das erste Rechtsgeschäft als auch das nachfolgende ordnungsgemäß zustande gekommen ist, jedenfalls wurden beide Rechtsgeschäfte nachträglich von den Parteien, sei es durch Nichtanfechtung, sei es durch Unterlassen einer Resolutionsforderung oder sei es durch nachträgliche Billigung genehmigt.

Mehr ist hierzu aus den verfügbaren Dokumenten nicht abzuleiten.

Beweis: wie bisher, weitere Beweise vorbehalten.

IV. Erwiderung zur Sachverhaltsdarstellung der Klagenden Parteien Majken Hofmann u.a.:

1. Eingangs (S. 4, Mitte) bemerkt die als Müller Hofmann – Familie bezeichnete Klägergruppe zutreffend, dass das angeführte Bild jedenfalls seit 1988 „unzweifelhaft im Eigentum der Beklagten“ steht; diese Ausführung, die gleichzeitig wieder Voraussetzung für die Anwendung des Kunstrückgabegesetzes 1998 ist, ist jedenfalls korrekt und wird auch seitens der beklagten Partei nicht in Streit gestellt. Richtig ist auch, dass das klagsgegenständliche Gemälde niemals Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens gewesen ist, weder wurde es von den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, vertreten durch RA Dr. Gustav Rinesch, welcher seit Ende 1945 gemeinsam mit Robert Bentley insbesondere auch die Restitution der umfangreichen Kunstsammlung von Ferdinand Bloch-Bauer betrieb, zurückgefordert, noch wurde es von der Müller Hofmann – Familie zurückgefordert.

Ausdrücklich bestritten wird jedoch, dass „der Verkauf des Bildes an *Vita Künstler*“ „*eindeutig als Not- bzw. Zwangsverkauf zu qualifizieren*“ (Klage, S. 7, oben) ist, wenngleich unbestritten ist, dass – wie auch im Sachverhalt unter Punkt 4. eingeräumt – das Ehepaar Müller Hofmann wirtschaftlich in äußerst bedrängten Verhältnissen lebte und sich auch die Verfolgungshandlungen des „Dritten Reiches“ gegen das Ehepaar Müller Hofmann richteten. Die Müller Hofmann – Familie argumentiert damit, dass der Verkauf zu einem „*weitaus zu niedrigen*“ (Klage, S. 6, oben) „*Kaufpreis von RM 1.600*“ erfolgt sei, wobei „*die Unverhältnismäßigkeit des Kaufpreises*“ „*offensichtlich*“ (Klage, S. 7, Mitte) sei.

Sie übersieht hiebei, dass der als Begründung angegebene, letztendlich aber wieder gestrichene Versicherungswert von RM 10.000 nicht zwingend aussagekräftig ist, zumal die von der Müller Hofmann – Familie vorgelegte Urkunde Beilage /P u.a. auch das Bildnis von

Adele Bloch-Bauer I als „*Damenbildnis mit Goldhintergrund*“ mit einem Versicherungswert von „25.000 RM“ ausweist, wobei anzunehmen ist, dass jedenfalls der Versicherungswert für Adele Bloch-Bauer II von Gustav Klimt (gemalt 1912) etwas geringer als die zuletzt angeführte Summe für Adele Bloch-Bauer I ist. Adele Bloch-Bauer II ist ein großflächiges und vollendetes Portrait, welches sowohl nach damaligem als auch nach heutigem Maßstab gemessen einen etwa 3 bis 4-fachen Wert des Portraits von Amalie Zuckerkandi repräsentiert. Dieses 1912 gemalte Portrait wurde – gemäß Darstellung und Dokumentation im ersten Schiedsgerichtsverfahren (vgl. bspw. Klagebeantwortung, S. 26, Mitte) – im Jahr 1943 von RA Dr. Erich Führer der damaligen Galerie im Belvedere um 7.500,- RM verkauft, sodass die finanzielle Korrelation der beiden Gemälde zueinander bei den Verkäufen etwa im selben Zeitraum durchaus übereinstimmt. Aus der fiktiven Festschreibung eines Versicherungswertes und der im Widerspruch dazu stehenden Kaufpreissumme lässt sich daher nicht der Schluss ziehen, dass es sich um einen „*Not- bzw. Zwangsverkauf*“ (S. 7, oben) gehandelt hat, ein vergleichbarer Verkauf etwa zum selben Zeitpunkt lässt durchaus auf eine Preisangemessenheit des vereinbarten Kaufpreises schließen. Hinzutritt, dass ein Kaufpreis für ein Kunstwerk nie den gleichen Gesetzen wie jener für ein Stückgut einer Massenproduktionen folgt, sondern immer eine individuelle Vereinbarung des Preises darstellt, wobei durchaus auch außermaterielle Überlegungen Platz greifen; inter pares war der Kaufpreis jedenfalls vereinbart, beide Parteien erachteten sich daran gebunden und hatten auch nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges trotz einer zwischenzeitig eingetretenen Wertsteigerung kein Interesse, zum ursprünglich vereinbarten Kaufpreis das Rechtsgeschäft rückabzuwickeln oder den Kaufpreis nachzubessern. Auch bei den sich bessernden, wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit hatten die Parteien keinen Grund gesehen, das Preis-Leistungsverhältnis in Frage zu ziehen, auch nachträglich betrachtet haben sie das abgeschlossene Rechtsgeschäft durchaus gebilligt.

Vor diesem Hintergrunde kann zumindest nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass in concreto ein Not- bzw. Zwangsverkauf vorlag, es gibt vielmehr gute Gründe dafür, dass dieser Kauf von beiden Seiten als faires Rechtsgeschäft betrachtet wurde.

Entgegenzutreten ist auch den Ausführungen, dass das Bild „*alleiniges Eigentum von Gustav Künstler*“ (S. 8, oben) gewesen sei, dass das Rückkaufanbot durch Dr. Vita Künstler „*nur atmosphärisch-moralische Bedeutung*“ (S. 8, unten) gehabt habe und Hermine Müller Hofmann jede „*realistische Chance*“ (S. 9, oben) genutzt hätte, sich das Bild wieder anzueignen.

Übersehen wird hierbei nämlich, dass Dr. Vita Künstler zum Zeitpunkt des Rückkaufanbots durchaus berechtigt war, allenfalls im Namen von Dr. Gustav Künstler ein Rückkaufanbot zu machen, zumindest geht aus der gesamten Dokumentation kein Hinweis dahingehend hervor, dass Dr. Gustav Künstler dem Handeln seiner Frau entgegengetreten wäre. Hinzutritt, dass gemäß der Ausstellungsliste in der Akademie der bildenden Künste in Wien im Zeitraum März bis April 1948 die Neue Galerie (Dr. Vita Künstler) als Eigentümerin des Bildes ausgewiesen ist und dass Hermine Müller Hofmann selbst – wie im Sachverhalt, Punkt 5., dargestellt – mit der Disposition von Dr. Vita Künstler zugunsten der nunmehrigen Österreichischen Galerie Belvedere gemäß ihrem Brief an Luise Gattin vom 13. Jänner 1985 (?) (Beilage ./22) vollinhaltlich einverstanden war („damit bin ich ganz zufrieden.“), sodass es dahingestellt bleiben mag, ob sie aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen vom Anbot von Drs. Künstler keinen Gebrauch machte. Factum ist jedenfalls, dass sie davon nicht nur keinen Gebrauch gemacht, ja nicht einmal eine Forderung erhoben hat, sodass daraus nicht nur der Schluss zu ziehen ist, sie hätte sich „mit dem Verlust des Bildes psychisch abgefunden“ (S. 9, oben), sondern jedenfalls mangels Unterlassens jeglicher Tätigkeit ihrerseits auch daraus abzuleiten ist, dass sie sowohl mit dem Verkauf als auch mit dem Preis einverstanden war.

2. Uneingeschränkt ist jedoch der Müller Hofmann – Familie dahingehend zuzustimmen, dass „die Darstellung historischer Vorgänge“ „voraussetzungs- und schwierig“ (S. 9, unten) ist, wobei die nachfolgenden Ausführungen sich überwiegend in der Grundstruktur mit der Sachverhaltsdarstellung der beklagten Partei in Übereinstimmung bringen lassen, insbesondere dahingehend, dass das klagsgegenständliche Gemälde von den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer „nach 1945 weder rückgefordert noch gesucht wurde“ (S. 10, Mitte), dass Maria V. Altmann „in die Rückstellungsbemühungen der Fam. Bloch-Bauer“ „in keiner Weise involviert war“ (S. 11, oben), dass man Ferdinand Bloch-Bauer nach seiner Flucht in die Schweiz im Jahr 1939 „sicher als ‚wohlhabend‘ bezeichnen“ (S. 15, Mitte) konnte, dies jedenfalls gemessen an seinem Domizil und den sonstigen Lebensverhältnissen, dass „eine formelle Beschlagnahme der Sammlung Bloch-Bauer“ „zu keinem Zeitpunkt“ (S. 16, Mitte) erfolgt ist und dass Dr. Erich Führer auch die Interessen von Ferdinand Bloch-Bauer vertrat, zumal „Karl Bloch-Bauer“ „nach 1945 aus der Wohnung von Erich Führer“ Gemälde abholte, „was auf Absprache zwischen Ferdinand Bloch-Bauer und seinem Anwalt schließen lässt“ (S. 16, unten).

Ebenso ist richtig, dass das klagsgegenständliche Gemälde mit Zustimmung, wenn nicht „auf Anweisung von Ferdinand Bloch-Bauer an die Dargestellte bzw. deren Familie“, nämlich an Müller Hofmann, „zurückgegeben“ (S. 17, oben) wurde, nämlich „etwa zu jenem Zeitpunkt,

an dem Ferdinand Bloch-Bauer seine monatlichen Zahlungen“ (selber Ort) einstellte. Richtig ist auch das beschriebene Nahverhältnis zwischen Amalie Zuckerkandl/ Müller Hofmann und Otto Kallir bzw. Dr. Vita Künstler und die sich daraus ergebende Konsequenz des Verkaufs des Portraits Amalie Zuckerkandl an die Letzgenannte (S. 18, Mitte). Dass Maria V. Altmann „nicht in die nun folgenden, jahrelangen Rückstellungsbemühungen der Familie involviert“ (S. 20, Mitte) war und dass das Portrait Amalie Zuckerkandl sowie das Portrait von Ferdinand Bloch-Bauer des Künstlers Oskar Kokoschka „von den umfassenden Rückstellungsbemühungen Gustav Rineschs ausgenommen“ (S. 20, unten) blieben, ist ebenso richtig mit der sich daraus ergebenden Konsequenz, dass eben eine Restitution des gegenständlichen Bildes für die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, die Altmann/ Auersperg-Gruppe nie ein Thema war; dies nicht etwa mangels Kenntnis, sondern aus dem bewussten Wissen heraus, dass dieses Bild mit Zustimmung Ferdinand Bloch-Bauers in der Kriegszeit weitergegeben wurde; Sohn nicht mehr Teil der zu restituierenden Sammlung Bloch-Bauer war.

Richtig und wesentlich verweist die Müller Hofmann – Familie in der Klage auf S. 21, unten, darauf, dass anlässlich der Ausstellung im Frühjahr 1948 „Entwicklung der österreichischen Kunst von 1897 – 1938“ in der Akademie der Bildenden Künste in Wien im Zeitraum von März bis April 1948 (Beilage /19) für gegenständliches Bild „als Eigentümer“ „die ‚Neue Galerie‘“, Sohn Dr. Vita Künstler angeführt wurde; dies steht der Ausführung auf S. 8 der Klage, unten („ein Anhaltspunkt dafür, dass Gustav Künstler ein ernsthaftes Rückkaufanbot an Hermine Müller-Hofmann gerichtet hätte, liegt nicht vor“), insoferne entgegen, zumal die klagenden Parteien hiemit selbst einräumen, dass Dr. Vita Künstler als Eigentümerin berechtigt war, über gegenständliches Bild zu verfügen, und Sohn auch selbst das Rückkaufanbot an Hermine Müller Hofmann unterbreiten konnte. Der zeitlichen Chronologie folgend ist nämlich davon auszugehen, dass das Rückkaufanbot von Dr. Vita Künstler, abgegeben im Zeitraum nach dem Tod von Prof. Wilhelm Müller Hofmann (2. September 1948) erfolgt ist, Sohn jedenfalls nach der bereits angeführten Ausstellung an der Akademie der Bildenden Künste in Wien. Demnach ergibt sich daher auch nach den Ausführungen in dieser Klage, dass Dr. Vita Künstler als Eigentümerin über gegenständliches Bild Verfügungsberechtigt war und nicht etwa ihr Gatte, welchen sie überdies auch überlebte und Sohn seine Rechtsnachfolgerin wurde.

Richtig hingegen in den Ausführungen der Klage ist, dass die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer auch durch ihre Untätigkeit zu erkennen gaben, an einer Restitution kein Interesse zu haben (siehe S. 22, oben).

Dass die Aufführung auf S. 22, oben, bezüglich der Erinnerungen Dris. Künstler „zwei Fehler“ enthalte, ist mit der soeben wiedergegebenen Ausführung der klagenden Parteien zum Eigentum von Dr. Vifa Künstler nicht in Übereinstimmung zu bringen; dies ist aber auch deswegen nicht von besonderer Bedeutung, zumal den Handlungen Dris. Künstler ihr Gatte - gemäß Dokumentenlage ersichtlich - nicht entgegtrat und sohin jedenfalls Dr. Vifa Künstler zumindest als Verfügungsberechtigt anzusehen ist; ob hingegen die Wohnung Müller Hofmanns „verbombt“ war oder nicht, ist aber in concreto von keiner weiteren Relevanz.

Zu den Ausführungen auf S. 24, unten, wonach es Hermine Müller Hofmann „schlechterdings nicht zumutbar“ gewesen sei, „einen Rechtsstreit um die Rückerstattung des Bildes zu beginnen“, ist zu bemerken, dass auch im Bewusstsein der Tragik ihrer persönlichen Lebenssituation es auch ihr möglich gewesen wäre, mit ihrem ehemaligen Freund Dr. Otto Kallir ein Einvernehmen herzustellen, sodass es letztendlich – ähnlich spekulativ wie in den Ausführungen der klagenden Parteien – möglich gewesen wäre, auch ohne Rechtsstreit gegenständliche Angelegenheit konsensual zu bereinigen. Betrachtet man jedoch den weiteren Werdegang von Hermine Müller Hofmann und verbindet man dies auch mit ihrem bereits zitierten Schreiben an Luise Gattin vom 13. Jänner 1985 (?) (Beilage /22), worin sie ausdrücklich ihrer Zufriedenheit über das weitere Schicksal des Bildes Ausdruck verleiht, so ist die vorliegenden Argumentation nicht zwingend. Konsequenter gedacht wäre vielmehr, dass Hermine Müller Hofmann überhaupt nicht daran dachte, das Bild je zurückzufordern, hatte doch das erhaltene Geld ihr selbst in der Kriegszeit geholfen und zeigte sie auch durch ihre Untätigkeit in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, ja gerade durch ihr Desinteresse an einer Rückabwicklung, dass sie auch nachträglich den Kauf und die erhaltene Summe durch Dr. Vifa Künstler billigte. Dies korrespondiert durchaus ebenso mit der Aussage von Jane Kallir, S. 25, oben, zumal „das moralische Gewicht“ wohl mehr durch das persönliche Schicksal von Amalie Zuckerkandl bedingt ist.

Zutreffend wiederum verweisen die klagenden Parteien jedoch darauf, dass Luise Gattin bestens mit Hermine Müller Hofmann bekannt war und dass wohl Einverständnis der beiden Frauen dahingehend herrschte, dass ein korrekter Vermögensübergang des Bildes von Ferdinand Bloch-Bauer an Müller Hofmann vorhanden war (S. 26, Mitte), zumal es anderenfalls tatsächlich verwunderlich wäre, warum diese Frage zwischen den beiden Damen nicht thematisiert wurde.

Zutreffend ist ebenfalls der Hinweis auf S. 26 unten, S. 27 oben, wonach – wie auch bereits im ersten Schiedsgerichtsverfahren ausgeführt – die Restitution an die Erben nach

Ferdinand Bloch-Bauer letztendlich dank der Tätigkeit von Dr. Gustav Rinesch und Robert Bentley äußerst erfolgreich war; nur durch das Zusammenwirken dieser beiden Personen konnte ein Großteil des Familienvermögens gesichert und restituiert werden; dass Maria V. Altmann hievon nur begrenzt Kenntnis hatte, mag auch dem Umstand zuzuschreiben sein, dass sie selbst seit 1940 in den USA lebte.

Den abschließenden Ausführungen, das Erinnerungsvermögen einzelner Akteure beleuchtend, kann durchaus beitreten werden; Emilie Zuckerkandl mag wohl seine Gründe gehabt haben, warum er den Gedankengängen der Tante Hermine Müller Hofmann, eine „Denunziation“ betreffend, folgte, genauso wie Hermine Müller Hofmann in weiterer Folge sich auch in ihrer Zuwendung zur Religiosität von diesen irdischen Dingen lösen wollte; unstrittig ist aber jedenfalls, dass Hermine Müller Hofmann insgesamt bis ins hohe Alter über ein intaktes Erinnerungsvermögen verfügte, sodass ihre Aussagen nach wie vor hohe Beweiskraft haben. Hinzutritt, dass diese Aussagen in den Grundlinien auch mit den Aussagen von Dr. Vira Künstler in Übereinstimmung zu bringen sind, welche ihrerseits wieder durch Ing. Erwin Budischowsky mitgetragen werden.

Dass Maria V. Altmann Erinnerungslücken über wesentliche Teile der Restitutionsgeschichte, auch bezüglich der ihr zugekommenen Werte, hat, verwundert hingegen nicht weiter, zumal sie selbst seit ihrer Flucht im Jahr 1938 und anschließender Emigration in die USA seit 1940 ständig dort wohnte. Die Rückführung des Vermögens in Österreich wurde durch ihren Bruder, Robert Bentley, im Einverständnis und Einvernehmen mit seinem besten Freund und Rechtsanwalt Dr. Gustav Rinesch durchgeführt, beide waren in diesem Zusammenhang hoch professionell und erfolgreich, sodass die Aussagen von Maria V. Altmann – mangels unmittelbarer Wahrnehmung der Ereignisse – hingegen in den Hintergrund treten und kaum von Relevanz sind. Ihrer Aussage und Einschätzung, insbesondere in der im ersten schiedsgerichtlichen Verfahren mehrmals zitierten deposition, rühren letztendlich auch daher, dass sie selbst mangels unmittelbarer Kenntnisse und Distanz zu den Geschehnissen nur abstrakt über Zusammenhänge und Inhalte der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg Bescheid wusste, wobei ihr Erinnerungsvermögen zweifelsohne durch ihre Flucht und die damit verbundenen Ereignisse überlagert ist. Zur Geschichte des Bildnisses Amalie Zuckerkandl konnte sie jedenfalls keinen Beitrag leisten.

3. Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die Sachverhaltsdarstellung der Müller Hofmann – Familie überwiegend deckungsgleich mit der Sachverhaltsdarstellung der beklagten Partei ist, lediglich in der Frage, ob beim Verkauf an Dr. Vira Künstler ein Notverkauf vorgelegen ist, sowie in der Frage des Eigentums am Gemälde Amalie

Zuckerkandl zum Zeitpunkt des Rückkaufanbots an Hermine Müller Hofmann unterscheiden sich die Darstellungen. Standpunkt der beklagten Partei ist nach wie vor, dass es sich in concreto aufgrund des angezogenen Vergleichsfalls um keinen Notverkauf gehandelt hat und dass Dr. Vita Künstler – wie sich auch aus den Unterlagen zur Ausstellung in der Akademie der Bildenden Künste in Wien „Entwicklung der österreichischen Kunst von 1897 – 1938“ im Zeitraum März bis April 1948 (Beilage ./19) ergibt – jedenfalls berechtigt war, über gegenständliches Bild zu verfügen und dass dieses Anbot von Hermine Müller Hofmann deswegen nicht angenommen wurde, weil sie sich selbst mit dem Verkauf an Dr. Viktoria Künstler identifizieren konnte und letztendlich auch damit einverstanden war, dass diese das Bild der Republik Österreich schenkte.

V. Erwiderung zur Sachverhaltsdarstellung der Klagenden Parteien Maria V. Altmann u.a.:

1. Die Sachverhaltsdarstellung der Altmann/Auersperg-Gruppe basiert im Wesentlichen auf dem selben Quellenmaterial, weicht jedoch in nicht unerheblichen Punkten von der über weite Strecken übereinstimmenden Sachverhaltsermittlung der Müller Hofmann – Familie und der beklagten Partei ab.

2. Der Hinweis, dass im Jahr 1927 vom Konto der Österreichischen Zuckerfabrik zwei Mal Geld für Amalie Zuckerkandl überwiesen worden sein soll, wobei die Summen allerdings gelöscht wurden, taugt nicht als Grundlage dafür, damit die Zahlung des Kaufpreises zu argumentieren, zumal auch die Altmann/Auersperg-Gruppe hierfür keine Kaufsumme nennt und bewusst auch den Konjunktiv verwendet. Für einen Ankauf durch Ferdinand Bloch-Bauer gibt es eben aus der gesamten Aktenlage heraus keinen Beweis, einzig und allein die ursprüngliche Provenienz und das Eigentum des Ehepaares Otto und Amalie Zuckerkandl können als gegeben angenommen werden.

Der auch von der beklagten Partei geführte Katalog der XCIX. Ausstellung der Vereinigung Bildender Künstler Wiener Sezession anlässlich der „Klimt-Gedächtnis-Ausstellung“ vom 27. Juni bis 31. Juli 1928 (Beilage ./4) weist gegenständliches Damenbildnis lediglich als im „Besitz“ von Ferdinand Bloch-Bauer aus, das ebenfalls zum Beweis geführte Inventar vom März 1932 (Beilage ./6) mit dem Aufstellungsort „Schlafzimmer“ und dem erwähnten Versicherungswert gibt auch nicht Aufschluss über den Eigentümer. Dies gilt ebenso für die bereits auch von der beklagten Partei zitierte Exposition d'Art Autrichien im Pariser Musée

du Jeu de Paume (Beilage ./5), sodass über das Eigentum von Ferdinand Bloch-Bauer an gegenständlichem Bild keine definitive Aussage zu treffen ist.

Dass Ferdinand Bloch-Bauer nach seiner Emigration in die Schweiz „*keinerlei Zugriff mehr auf sein Vermögen*“ (S. 5, unten) gehabt hätte, widerstreitet wohl auch der Kenntnis der Altmann/Auersperg-Gruppe, zumal sich aus der gesamten Aktenlage ergibt, dass Ferdinand Bloch-Bauer auch in der Zeit nach seiner Emigration einen durchaus akzeptablen, wenngleich zu seinen früheren Lebensverhältnissen bescheidenen Lebensstil pflog und überdies zumindest im eingeschränkten Maße noch über RA Dr. Erich Führer Einfluss nahm und durch diesen letztendlich auch das Gemälde von Oskar Kokoschka, ihn darstellend, erhielt.

Richtig ist, dass am 28. Jänner 1939 die bereits mehrmals zitierte Besichtigung der Wohnung von Ferdinand Bloch-Bauer (siehe Beilage ./8) in Wien I., Elisabethstraße 18, stattfand, wobei das Werk von „*Gustav Klimt, Frau Zuckerkandl*“, an erster Stelle genannt und auch das Werk von Oskar Kokoschka einige Zeilen darunter angeführt ist. In den bereits ebenso mehrfach zitierten Sicherstellungsbescheiden (siehe Beilage ./9) finden sich beide Werke nicht mehr, auch aus dem von den klagenden Parteien angeführten Brief von Ferdinand Bloch-Bauer an Rechtsanwalt Dr. Erich Führer vom 22. Februar 1940 (S. 6, unten) ergibt sich jedenfalls, dass Ferdinand Bloch-Bauer über diesen Einfluss auf die Geschehnisse in Wien nahm.

Richtig ist weiters, dass letztendlich eine „Bereinigung“ der Steuerangelegenheit erreicht werden konnte (S. 6, unten) und dass mit dem bereits mehrfach zitierten Amtsvermerk Drs. Seiberl vom 24. Februar 1943 (Beilage ./10) die Liquidation der Sammlung Bloch-Bauer festgehalten und für das bereits mehrfach genannte Portrait von Oskar Kokoschka eine Ausfuhrbewilligung erteilt wurde.

Nicht geteilt wird jedoch die Darstellung, dass – unabhängig vom angeführten, langen Zeitraum - das Gemälde „*den Besitzer gewechset*“ (S. 7, unten) habe und „*in den Besitz der Familie Müller-Hofmann gekommen und anschließend wahrscheinlich durch den Schwiegersohn Amalie Zuckerkandls, Prof. Dr. Müller-Hofmann*“ an Dr. Vita Künstler verkauft worden sei, zumal diese Darstellung nur dann richtig wäre, wenn damit ein vorheriger oder durch die Übergabe bedingter Eigentumswerb von Müller Hofmann angesprochen und ein nachfolgender Eigentumswerb durch Dr. Vita Künstler gemeint wäre; die Diktion „*Besitzer gewechset*“ und „*wahrscheinlich*“ legt jedoch nahe, dass - ausgehend vom unterstellten Eigentum von Ferdinand Bloch-Bauer - nachfolgend lediglich dessen Eigentum nicht

berührende Transaktionen stattgefunden hätten; genau dies ist jedoch durch die vorliegende Dokumentation nicht gedeckt.

Entschieden entgegenzutreten ist auch der Ausführung auf S. 8, oben, wonach Dr. Vita Künstler „nach der Flucht Otto Kallirs“ „dessen Galerie übernommen und arisiert“ habe, zumal Dr. Otto Kallir selbst Dr. Vita Künstler mit seinem Schreiben vom 17. Februar 1953 (Beilage ./20) höchsten Respekt und Dankbarkeit zollte. Auch Ing. Erwin Budischowsky bestätigt mit seinem an Anwalt Schoenberg gerichteten Schreiben vom 29. Dezember 1999, Punkt 4, (Beilage ./21), dass seine Tante „niemals arisiert hat“. Bedenkt man, dass mit dem Begriff arisieren ein außerordentlich schwerer Vorwurf erhoben wird, mit dem Ziel, Dr. Vita Künstler kriminelle Handlungen zu unterstellen, so sollte ein solcher Vorwurf zumindest begründbar sein; mit dem lediglichen Hinweis auf Ruth Pleyer, die diesen Vorwurf keinesfalls bestätigt, ist dies jedenfalls nicht erreicht. Hinzutritt, dass der angeblich von der Arisierung betroffene Dr. Otto Kallir gemäß dem bereits zitierten Schreiben vom 17. Februar 1953 /Beilage ./20) wohl offensichtlich selbst nicht diese Behauptung der Altmann/Auersperg – Gruppe teilt.

Irrelevant bleibt die weiterführende Überlegung, ob Dr. Vita Künstler das Gemälde für sich oder für die Galerie erworben habe (S. 8, Mitte), zumal sie jedenfalls darüber verfügungsberechtigt war, dies unabhängig davon, ob ihr Mann nachfolgend daran Eigentum erworben hat oder nicht; sie war jedenfalls jederzeit darüber verfügungsberechtigt, darüber hinausgehende Überlegungen sind unrichtig und werden auch nicht von den hiefür ins Treffen geführten Zeugen Hildegard Bachert bzw. Dr. Alice Strobl geteilt.

Richtig hingegen ist, dass das Bild im Jahr 1948 als Exponat der Ausstellung „Entwicklung der österreichischen Kunst von 1897 - 1938“ in der Wiener Akademie der Bildenden Künste dokumentiert ist, worin eben als Eigentümerin die „Neue Galerie“, Sohn Dr. Vita Künstler, angegeben ist (Beilage ./19).

Unrichtig jedoch ist weiters, dass nach dem Krieg Dr. Vita Künstler der Familie Müller Hofmann lediglich das Bild wieder zum einstigen Kaufpreis zu erwerben angeboten haben „soll“ (S. 9, oben), zumal gerade dies eindeutig aus dem bereits zitierten, undatierten Typoskript nach Dr. Viktoria Künstler (Beilage ./15) sowie auch aus den Schreiben von Ing. Erwin Budischowsky vom 18. Februar 2000 (Beilage ./16) und vom 29.12.1999 (Beilage ./21) hervorgeht und schon ausreichend dokumentiert ist. Auch durch diese Sachverhaltschilderung wird offensichtlich versucht, den lediglich als „wahrscheinlich“ dargestellten Verkauf an Dr. Vita Künstler sowie das nachherige Rückkaufanbot an Hermine

Müller Hofmann zu relativieren, dies zur Stützung der eigenen Rechtsmeinung und unter Ausschluss der sich aus den Dokumenten erschießenden Sachverhaltslage.

Unrichtig ist auch der Brief von Robert Bentley vom 17. Februar 1979 (Beilage ./23) als „an den Wiener Anwalt der Familie, Gustav Rinesch,“ (S. 9, Mitte) gerichtet angeführt, zumal es unverständlich wäre, dass in einem Brief an den Anwalt sich die Passage findet:

„In den Aufstellungen von Dr. Rinesch u. wahrscheinlich auch Dr. Erich Führer wurde das Bild nie erwaehnt.“

Es erscheint wenig glaubhaft, dass ein Brief an Dr. Rinesch diese Textpassage ohne persönliche Anrede an seinen Freund enthält und ist auch unrichtig, dass erst „*darauffhin*“ (S. 9, Mitte) das Bild nie Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens geworden wäre. Richtig ist hingegen, dass die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer nie in der gesamten Zeit seit Einsetzen der Restitutionsbemühungen im Jahre 1945 auch nur einen geringsten Versuch gesetzt haben, dieses Bild restituier zu erhalten, was wohl dadurch bedingt ist, dass sowohl Ferdinand Bloch-Bauer als auch seinen Erben das Sonderschicksal dieses Bildes klar war und alle damit einverstanden waren, welchen Weg und welche Eigentumsänderung es letztendlich vollzogen hat. Nur so ist erklärlich, warum das Bild nie in ein Restitutionsverfahren einbezogen wurde und darf der Einfachheit wegen diesbezüglich auf die Sachverhaltsdarstellung der beklagten Partei, Punkt 4. und 5., sowie auf die Erwiderng zur Sachverhaltsdarstellung der klagenden Parteien Majken Hofmann u.a., Punkt 2., verwiesen werden.

Das Bemühen der Erben Ferdinand Bloch-Bauers, „*herauszufinden, welchen Weg 'Amalie Zuckerkandl' nach der Sicherstellung des Vermögens Bloch-Bauers gegangen war*“ (S. 9, unten) ist jedenfalls bestenfalls als Interesse zu werten, ein direktes Bemühen, einsetzend „*Ende der 80er Jahre*“, kann jedenfalls nicht als Darstellung eines Restitutionsversuches gewertet werden, ein solches hat nach der Aktenlage auch nie stattgefunden. Zu bemerken ist auch, dass auch aus dem von der beklagten Partei zitierten Schreiben von Hermine Müller Hofmann an die Haupterin nach Ferdinand Bloch-Bauer, Luise Gattin, vom 13. Jänner 1985 (?) (Beilage ./22) jedenfalls hervorgeht, dass auf Grund der Korrespondenz der beiden Frauen sowohl Hermine Müller Hofmann als auch Luise Gattin dahingehend übereinstimmten, dass

- a) dieses Bild nie Gegenstand einer Restitutionsforderung, von wem auch immer, war
und

b) sie auch dahingehend übereinstimmen, dass es nun der beklagten Partei Republik Österreich zukommt („*darnit bin ich ganz zufrieden*“, zitiertes Schreiben).

Lediglich der Schenkung von Dr. Vita Künstler an die Republik Österreich im Jahr 1988 ist – wie auch eingangs in der Sachverhaltsdarstellung unter Punkt 1. dargestellt – zuzustimmen.

3. Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die Sachverhaltsdarstellung der Altmann/Auersperg - Gruppe vom nicht beweisbaren Eigentum Ferdinand Bloch-Bauers ausgehend sämtliche Sachverhaltselemente auszublenzen sucht, die sich aus den wenigen verfügbaren Dokumenten ergeben und ihrer Rechtsansicht als Basis widerstreiten; die Frage aber, warum es trotz Kenntnisstandes über den Verbleib des Bildes bei den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer nie zu einer Restitutionsforderung gekommen ist, bleibt allerdings unbeantwortet.

VI. Zur Rechtslage:

1. Konsens herrscht zwischen den Parteien offenkundig dahingehend, dass in concreto lediglich § 1 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl I Nr. 181/1998, zur Anwendung kommen könnte, zumal sowohl die Müller Hofmann – Familie (Klage, S. 4) als auch die Altmann/Auersperg - Gruppe (Klage, S. 11) nur auf diese Bestimmung abstellen; Überlegungen zu § 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 leg. cit. können daher außer Betracht bleiben.

Freilich ist auch die Subsumierung unter § 1 Ziff. 2 leg. cit. verfehlt.

2. Hierzu wird ausgeführt:

2.1. Gemäß der angeführten Gesetzesstelle wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kunstgegenstände aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todeswegen zu übereignen, welche

„2. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechts-handlungen, die

während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, in das Eigentum der Republik Österreich gelangt sind, BGBl. Nr. 106/1946, waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP) wird als Begründung der sprachlich nicht ganz geglückten gesetzlichen Formulierung im Allgemeinen Teil zu Kategorie 2. unter Voraussetzung eines rechtmäßigen Eigentumserwerbes des Bundes und eines zuvor stattgefundenen Rechtsgeschäfts, das nach den Bestimmungen des sogenannten Nichtigkeitsgesetzes nichtig ist, ausgeführt:

„Einige Museumsdirektoren haben in der Nachkriegszeit im guten Glauben Kunstgegenstände am Kunstmarkt bei befügten Händlern erworben, wobei sich erst zu einem späteren Zeitpunkt Zweifel an der Unbedenklichkeit der Herkunft ergeben haben. Im Zuge der Provenienzforschung sind Fälle dieser Art bekannt geworden.“

Unabhängig von der sich aus dem Bericht auch denkbar ergebenden Fragestellung, ob durch die zu schaffende Gesetzesbestimmung nicht nur „in der Nachkriegszeit“ erfolgte Erwerbsvorgänge zu erfassen intendiert gewesen ist, sohin – wie in concreto – ein Erwerb im Jahre 1988 außer Betrachtung bliebe, ist festzuhalten, dass diese Gesetzesbestimmung mangels Fehlen des zweiten Tatbestandselements auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anwendbar ist, dies unabhängig davon, dass die erste Tatbestandsvoraussetzung, nämlich rechtmäßiger Eigentumserwerb und Eigentum des Bundes an dem Portrait Amalie Zuckerkandl, vorliegt:

2.2. Es ist daher weiter zu untersuchen, ob das Gemälde Amalie Zuckerkandl zuvor Gegenstand eines vom Nichtigkeitsgesetz pönalisierten Rechtsgeschäftes oder einer sonstigen Rechtshandlung (zweite Tatbestandsvoraussetzung) war:

Das Bundesgesetz über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, vom 15. Mai 1946 enthält neben der Durchführungsklausel nachfolgende Bestimmungen:

„§ 1. Entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs sind null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung

vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.

§ 2. Die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergeben, wird durch Bundesgesetz geregelt.“

Gemäß 83 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. GP) wird in den Erläuternden Bemerkungen neben grundsätzlichen Ausführungen u.a. zu „den unverrückbaren Grundsätzen unseres Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches“ sowie dem Verweis auf gleichgerichtete Gesetze anderer Staaten zu § 1 des Entwurfes festgestellt, „dass alle Rechtsübertragungen, die während der Besetzungszeit im Zuge der politischen Durchdringung unseres Landes durch das Deutsche Reich erfolgten, null und nichtig sind.“ Ziel des Gesetzes ist daher, den Rechtsstatus vor dem sogenannten „Anschluss“ wiederherzustellen, sofern die Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen

- a) im Zuge der politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um
- b) Personen Vermögen zu entziehen, das ihnen am 13. März 1938 zugestanden ist.

Mit § 2 der genannten Erläuterungen wird auf die zu erlassenden Rückstellungsgesetze abgestellt.

Folgt man dem Gesetzestext, so ist daher die zweite Tatbestandsvoraussetzung erst dann erfüllt, wenn das pönalisierte entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäft oder die sonstige Rechtshandlung im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden ist, „um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.“

2.3. Genau für dieses im Gesetzestext vorgegebene Tatbestandsmerkmal reicht aber der von der Müller Hofmann – Familie gezogene hypothetische Schluss, nämlich „die durch die nationalsozialistische Herrschaft in Österreich geschaffenen Umstände wegdenken“ (Klage, S. 7, oben) nicht aus, zumal auch nach der Sachverhaltsdarstellung der Müller Hofmann – Familie keinesfalls davon auszugehen ist, dass der Verkauf an Dr. Vita Künstler – unabhängig von der Wertung als Notverkauf oder nicht – dazu diente Müller Hofmann Vermögen zu entziehen, welches ihnen am 13. März 1938 zugestanden ist. Die Klage, S. 5, oben, Mitte, geht selbst davon aus, dass vor 1938 „das Bild jedenfalls im Besitz (oder auch

Eigentum) der Familie Bloch-Bauer“ war und dass nachfolgend „der damals schon in der Schweiz befindliche und deshalb vor physisch-unmittelbarer nationalsozialistischer Verfolgung sichere Ferdinand Bloch-Bauer eine entsprechende Verfügung traf, um der Fam. Müller-Hofmann das Bild zukommen zu lassen.“

Müller Hofmann selbst hat erst durch die mit Zustimmung von Ferdinand Bloch-Bauer erfolgte Transaktion Eigentum erworben, keinesfalls aber handelte es sich hierbei um ein Rechtsgeschäft mit dem Hintergrund einer Vermögensentziehung von am 13. März 1938 zugestandenem Vermögen. Dass auch Ferdinand Bloch-Bauer dieses Vermögen nicht entzogen wurde, ergibt sich ebenso aus dem Vorbringen der Müller Hofmann – Familie, hat Ferdinand Bloch-Bauer doch namentlich Amalie Zuckerkandl auch schon in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg monatliche Zahlungen geleistet (Klage, S. 12, Mitte).

Nach übereinstimmendem Sachverhaltsvorbringen der Müller Hofmann – Familie und der beklagten Partei hat Hermine Müller Hofmann jedenfalls rechtmäßig Eigentum erworben, lediglich die Frage der rechtlichen Qualifikation ihres nachfolgenden Verkaufs ist strittig. Wie bereits ausführlich in der Erwiderung zur Sachverhaltsdarstellung der klagenden Parteien Majken Hofmann u.a., Punkt 1., S. 22f., dargestellt, gibt es jedoch allein aufgrund des Vergleichs des Preises des Gemäldes Adele Bloch-Bauer II (Verkauf an die Galerie im Jahre 1943) mit jenem des Gemäldes Amalie Zuckerkandl keinen Grund dafür, davon auszugehen, dass es sich in concreto um einen disproportionalen Preis beim Verkauf des Gemäldes Amalie Zuckerkandl an Dr. Vita Künstler gehandelt hat, sodass man auch nicht von einem Not- bzw. Zwangsverkauf sprechen kann. Der Kaufvertrag kam ordnungsgemäß durch Einigung über Ware und Preis zustande, der Kaufpreis war gemäß § 1054 ABGB bestimmt, die Preisangemessenheit inter partes gegeben und bestand für eine Anfechtung des Vertrages gemäß § 870 ABGB weder vor noch nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges Raum. Dies unabhängig davon, dass dieser Verkauf - wie bereits oben dargestellt – auch nicht im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes qualifiziert werden kann, da auch bei weitester Interpretation des Sachverhaltes nicht davon auszugehen ist, dass es sich hierbei um die Disposition über am 13. März 1938 zugestandenes Vermögen handelt, zumal sowohl die Müller Hofmann – Familie als auch die beklagte Partei davon ausgeht, dass der Eigentumserwerb von Hermine Müller Hofmann – und nicht ein etwaiger Eigentumserwerb ihrer Mutter – erst etwa im Jahre 1942 stattgefunden hat.

Allein bei einer Wort- als auch bei einer objektiv-teleologischen Interpretation (vgl. Koziol-Weiser, *Bürgerliches Recht I*¹², S. 21f.) der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung scheidet daher die Subsumierung des Kaufvertrages Hermine Müller Hofmann – Dr. Vita

Künstler unter das Nichtigkeitsgesetz aus, unabhängig davon, dass Hermine Müller Hofmann nie eine Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes bspw. auf Basis des 3. Rückstellungsgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. 54/1947 idGF, in Erwägung zog.

Sie selbst hat – wie bereits mehrfach in der Sachverhaltsdarstellung ausgeführt – mit ihrem Schreiben vom 13. Jänner 1985 (?) an Luise Gattin (Beilage ./22) ausdrücklich auch erklärt, dass sie mit der letztendlich erfolgten Schenkung an die beklagte Partei einverstanden ist („damit bin ich ganz zufrieden.“) Nicht nur hat sie nie in Erwägung gezogen, das Rechtsgeschäft mit Dr. Vira Künstler anzufechten oder rückgängig zu machen, im Gegenteil, sie hat auch in der Nachkriegszeit ihr volles Einverständnis mit dem abgeschlossenen Kaufvertrag aufrechterhalten und dies auch schriftlich bestätigt. Rechtlich ist sohin hinzuzufügen, dass auch aufgrund der erforderlichen teleologischen Reduktion des § 1 Ziff. 2 Kunstrückgabegesetz 1998 von dieser Bestimmung nur der Erwerb von einem Dritten und nicht sohin wie im vorliegenden Fall von der wirklich Berechtigten erfasst sein soll (vgl. bspw. Rabl, *Der Fall Klimt/ Bloch-Bauer*, NZ 09/ 2005/ 66, S. 263; Weiser/ Rabl, *Gutachten im ersten Schiedsverfahren*, S. 169f.), sodass auch aus diesem Grund es der Voraussetzung gemäß § 1 Ziff. 2 leg. cit. mangelt.

Aus eben diesen angeführten Überlegungen scheidet daher ein Anspruch der Müller Hofmann - Familie mangels Vorliegen des zweiten Tatbestandselementes gemäß § 1 Ziff. 2 Kunstrückgabegesetz 1998 aus, der Anspruch besteht daher nicht zu Recht.

2.4. Untersucht man das Vorliegen des zweiten Tatbestandselements (§ 1 Nichtigkeitsgesetz) bezogen auf die Ansprüche der Altmann/Auersperg - Gruppe so ist schon eingangs in Erwiderung zu den Ausführungen festzuhalten, dass überhaupt kein abschließender Beweis dahingehend vorliegt, dass das Bildnis „Amalie Zuckerkandl“ tatsächlich im Eigentum und nicht nur in der faktischen Verfügungsgewalt von Ferdinand Bloch-Bauer gestanden ist. Aus der gesamten Dokumentation und den Erwähnungen bei den diversen Ausstellungen scheint gegenständliches Bild lediglich als im „Besitz“ (XCIX. Ausstellung der Vereinigung Bildender Künstler Wiener Sezession im Jahr 1928 (Beilage ./4) oder in der „Coll.“ (Ausstellung im Pariser Musée du Jeu de Paume) im Jahr 1937 (Beilage ./5) auf, die Nennung im Inventar März 1932 (Beilage ./6) mit dem Aufstellungsort „Schlafzimmer“ gibt ebenfalls keine Auskunft über den Eigentümer. Festzustellen ist daher, dass lediglich die ursprüngliche Provenienz der Sammlung Zuckerkandl gesichert ist, aus welchem Rechtsgrund Ferdinand Bloch-Bauer dieses Gemälde im „Besitz“ (Beilage ./4) hatte, ist jedoch ungeklärt.

Es ist daher unrichtig, wenn die Altmann/Auersperg - Gruppe auf S. 13, Mitte, vermeint „*Die Provenienz weist Ferdinand Bloch-Bauer als ehemaligen Eigentümer des Bildes aus*“, dies unabhängig davon, dass sein „*Namen in Kunstkreisen ... allgemein bekannt war.*“ Unrichtig ist daher auch die Behauptung, dass der Erwerb des gegenständlichen Bildes durch die beklagte Partei im Jahre 1988 (!), sohin fast ein halbes Jahrhundert später, bei der österreichischen „*Galerie*“ „*Zweifel erregen*“ (S. 13, Mitte) hätte müssen, zumal eben gerade auf Grund des Unterlassens jeglicher Restitutionsforderung betreffend dieses Bildnisses durch die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer und durch RA Dr. Gustav Rinesch in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg auch seitens der Vertreter der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer kargestellt wurde, dass eben das Bild Amalie Zuckerkandl kein Restitutionsfall ist.

Bedenkt man hiebei auch die außerordentliche Gründlichkeit, mit der Dr. Gustav Rinesch und Robert Bentley, der Vertreter der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer und Bruder von Maria V. Altmann, nach dem Zweiten Weltkrieg insbesondere im Zusammenhang mit der Rückforderung der Kunstgegenstände, einschließlich Nachforschungen beim Art Collecting Point München, durch über zehn Jahre vorgegangen sind, so ist es auf Grund der Dokumentation, insbesondere auch im ersten schiedsgerichtlichen Verfahren, auszuschließen, dass sie eine Rückforderung des Bildnisses Amalie Zuckerkandl schlichtweg vergessen hätten; das Unterlassen einer Rückstellungsforderung lässt im Gegenteil nur den einzig denkbaren Schluss zu, dass sie im Einvernehmen mit Ferdinand Bloch-Bauer, der selbst dafür gesorgt hat, dass während der Kriegszeit das Gemälde Amalie Zuckerkandl/Müller Hofmann übergeben wird, gehandelt haben.

Die Darstellung, die österreichische „*Galerie*“ hätte „*auf jeden Fall*“ „*grob fahrlässig*“ (S. 13, unten) gehandelt, entbehrt jedenfalls jeglicher Grundlage, zumal es nie eine Rückforderung, von wem auch immer, gegeben hat und Dr. Vita Künstler sich auch selbst als Eigentümerin (Kaufvertrag vom 17. März 1988, Beilage ./2) bezeichnete und das Bild „*als Geschenk*“ anbot (Schreiben vom 17. Dezember 1987, Beilage ./1). Woraus die Altmann/Auersperg - Gruppe aus der bereits mehrfach erörterten Begehung vom 28. Jänner 1939 (Beilage ./8) den Schluss zu ziehen vermag, dass nämlich „*zweifelsfrei*“ sei, „*dass Ferdinand Bloch-Bauer am Tag des Anschlusses am 13. März 1938 rechtmäßiger Eigentümer des streitgegenständlichen Gemäldes*“ (S. 14, oben) gewesen sei, bleibt ihrer Beweisführung vorbehalten; aus dem vorgelegten Dokument ergibt sich dies jedenfalls nicht.

Fehl schlägt auch der Versuch auf S. 14, unten (siehe auch S. 16, unten), über § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des 3. Rückstellungsgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. 54/1947 idGF, der beklagten Partei die Beweislast im Sinne einer Beweislastumkehr aufzuerlegen, dass

nämlich sie beweisen müsse, dass die Voraussetzungen des Nichtigkeitsgesetzes nicht vorliegen. Das 3. Rückstellungsgesetz findet in concreto keine Anwendung, nur das Nichtigkeitsgesetz, nicht aber das 3. Rückstellungsgesetz ist in das Kunstrückgabegesetz 1998 eingeflossen, die von den klagenden Parteien intendierte Beweislastumkehr findet im hier maßgeblichen Gesetzestext keine Deckung. Die klagenden Parteien selbst sind daher für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen, sohin auch des zweiten Tatbestandselements gemäß § 1 Ziff. 2 des Kunstrückgabegesetzes 1998 beweispflichtig, eine Beweislastumkehr findet weder nach diesem Gesetz noch nach den diesem Schiedsverfahren zugrundeliegenden Rechtsvorschriften (Punkt 5. des Arbitration Agreement) statt.

Die auf S. 15 angestellten Überlegungen, wonach die Vermögensentziehung bei Ferdinand Bloch-Bauer schon durch die bereits mehrfach zitierte Besichtigung am 28. Jänner 1939 (Beilage /8) gegeben sei, verkennt, dass gerade die darauf folgenden Sicherstellungsbescheide, Zl. 782/Dsch/39 und Zl. 1204/Dsch/39, eben das klagsgegenständliche Bild sowie das Bild von Oskar Kokoschka, Ferdinand Bloch-Bauer darstellend, nicht mehr enthalten. Gerade daraus ergibt sich auch, dass eben Ferdinand Bloch-Bauer nicht *jegliche Zugriffsmöglichkeit auf sein gesamtes Vermögen verloren*“ (S. 16, oben) hatte, sondern über diese beiden Gemälde jedenfalls noch – neben sonstigem Vermögen – verfügte. Auf Grund des Aktenvermerkes von Dr. Seiberl vom 24. Februar 1943 (Beilage /10) ist überdies bewiesen, dass das Portrait von Oskar Kokoschka auf Grund der erteilten Ausfuhrbewilligung nachfolgend ihm unter Mithilfe von RA Dr. Führer zukam, bezüglich des Bildes Amalie Zuckerkandl, welches nicht ausgeführt wurde, fehlt naturgemäß ein solcher Hinweis, zumal es eben im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches verblieb und nachfolgend mit Zustimmung von Ferdinand Bloch-Bauer Amalie Zuckerkandl/ Hermine Müller Hofmann übergeben wurde. Dass dies im Einvernehmen und mit Zustimmung von Ferdinand Bloch-Bauer geschehen ist, ergibt sich jedenfalls auf Grund der Aktenlage sowie dem Unterlassen einer Restitutionsforderung nach dem Krieg, es ist sohin keinesfalls *„offensichtlich“* (S. 16, oben), dass die Disposition über das klagsgegenständliche Gemälde *„gegen seinen Willen“* geschehen sei und nicht mehr in seinen Händen gelegen wäre.

Dass daher das Gemälde Amalie Zuckerkandl als *„Teil des entzogenen Vermögens“* (S. 16, Mitte, Überschrift) anzusehen wäre, widerstreitet klar der Aktenlage; gerade durch die Nichtaufnahme dieses Bildes in die Sicherstellungsbescheide (Beilage /9) sowie durch das Unterlassen einer Restitutionsforderung nach dem Krieg ergibt sich, dass es eben nicht entzogen, sondern noch in der Verfügungsgewalt von Ferdinand Bloch-Bauer, möglicherweise ausgeübt durch RA Dr. Erich Führer, blieb.

Bemerkenswert ist das Vorbringen der Altmann/Auersperg - Gruppe auf S. 16, unten, „*Ferdinand Bloch-Bauer*“ habe „*den Besitz an seinem Gemälde nicht freiwillig verloren*“, zumal die klagenden Parteien hier selbst vom „*Besitz*“ und nicht mehr vom Eigentum von Ferdinand Bloch-Bauer ausgehen; sie räumen daher selbst nun auch ein, dass dieser nicht Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Bildes gewesen ist, ohne jedoch dies nachfolgend ihren Ausführungen weiter zu Grunde zu legen. Für die behauptete, unfreiwillige Aufgabe des Besitzes bleiben sie freilich ebenso jeden Beweis schuldig.

Dass – wie auf S. 17 dargestellt – „*mangelnde Verfügungsgewalt und Motivation Bloch-Bauers*“ bezüglich des klagsgegenständlichen Gemäldes vorgelegen sei, ist bezüglich des Mangels an Motivation auch durch das Vorbringen der beklagten Partei gedeckt, pure Behauptung hingegen ist die Ausführung, „*Ferdinand Bloch-Bauer*“ habe „*das Gemälde in den 20er Jahren von Amalie Zuckerkandl erworben*“ (S. 17, unten), zumal die klagenden Parteien sich hiebei selbst auf eingeräumte Vermutungen von Ruth Pleyer berufen. Unklar ist nämlich, ob nicht das Bild Amalie Zuckerkandl bereits vor 1938 (wieder) in ihrem Eigentum gewesen oder erst im Rahmen des Zweiten Weltkrieges in ihr bzw. in das Eigentum von Hermine Müller Hofmann gelangt ist. Unstrittig hingegen aber ist, dass gerade auch durch das Unterlassen von jeglichen Rückstellungsschritten nach dem Zweiten Weltkrieg seitens der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer und auch seitens Hermine Müller Hofmann klar zum Ausdruck gebracht worden ist, dass jedenfalls alle beteiligten Personen bzw. ihre Erben die Eigentumsübergänge billigen und für rechtens empfinden. Dass es daher „*offensichtlich*“ (S. 18, oben) sei, dass die Dispositionen bezüglich des Bildnisses Amalie Zuckerkandl nach der Flucht von Ferdinand Bloch-Bauer „*ohne und gegen dessen Willen*“ geschehen seien, widerspricht jedenfalls der klaren Aktenlage.

Die gleichen Ausführungen sind auch bezüglich der behaupteten „*mangelnden Verfügungsgewalt und Motivation Dr. Führers*“ (S. 18) zutreffend:

Dass RA Dr. Erich Führer für die Ausfuhr des Gemäldes von Oskar Kokoschka zumindest eine „*amtliche Ausführbewilligung*“ (S. 18, unten) bedurfte, ist jedenfalls kein Beweis dafür, dass er bei Belassung von Amalie Zuckerkandl im „*Reichsgebiet*“ „*keine Verfügungsgewalt*“ gehabt habe; gerade der Umstand, dass er auch Bilder für sich selbst behielt (wie auf S. 18 unten und auch in der Klage der Müller Hofmann – Familie, S. 16, unten, ausgeführt), zeigt, dass der „*Repräsentant*“ von Ferdinand Bloch-Bauer in Wien einen großen Handlungsspielraum hatte.

Unklar ist, woraus abgeleitet wird, dass das Gemälde Amalie Zuckerkandl „für die Liquidierung der Steuerschuld verwendet“ worden sei. Mangels Erwähnung in den bereits mehrfach zitierten Sicherstellungsbescheiden (Beilage /9) ist genau das Gegenteil anzunehmen. Hinzutritt, dass – entgegen den Ausführungen auf S. 19, Mitte – auch das Bild von Oskar Kokoschka sich nicht mehr in der Liste gemäß den Sicherstellungsbescheiden befindet; diese Behauptung deckt sich also nicht mit dem Akteninhalt. Im nachfolgenden Absatz argumentieren allerdings die klagenden Parteien, dass „alle Porträts mit keinem Sicherstellungsbescheid versehen“ (S. 19, unten) worden seien, sodass unklar ist, was die klagenden Parteien nun vorbringen; die restlichen Ausführungen zur Frage der Popularität der Bilder sind jedenfalls rein spekulativ.

Was die Ausführungen der Altmann/Auersperg - Gruppe bezüglich der „Rechtsstellung der Familie Müller-Hofmann“ (S. 20 f.) betrifft, so ist zu bemerken, dass über den lediglich Versuch, die Glaubwürdigkeit von Hermine Müller Hofmann („keine glaubwürdige Zeugin“, S. 20, Mitte) zu diskreditieren, indem man ihre Aussagen als „vom Hörensagen“ (selber Ort) qualifiziert, kein Argument vorliegt, welches das Vorbringen stützt, „dass Dr. Führer den Zufall ausnutzte, das Bild durch einen Verwandten der Porträtierten zu verkaufen, um durch die persönliche Beziehung und das freundschaftliche Verhältnis zur Galerie einen besseren Preis erzielen zu können“; „Dr. Führer konnte sie daher gegen eine Provision einfach überzeugen, das Bild für ihn zu verkaufen.“ Nicht nur, dass dies den Ausführungen zur „Mangelnden Verfügungsgewalt und Motivation Dr. Führers“ (S. 18) widerstreitet und es für dieses Vorbringen auch keinen Anhaltspunkt gibt, so würde dies weitergedacht der Altmann/Auersperg – Gruppe auch gar nicht helfen, zumal – das Bildnis Amalie Zuckerkandl betreffend – RA Dr. Erich Führer jedenfalls als „verlängerter Arm“ von Ferdinand Bloch-Bauer zu verstehen ist, mit dessen Einverständnis er handelte; das Unterlassen jeglicher Restitutionsversuche der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer nach dem Zweiten Weltkrieg ist hierfür ein klarer Beweis.

Zu den Ausführungen der klagenden Parteien betreffend einer Schenkung (wohl Ferdinand Bloch-Bauer an Amalie Zuckerkandl), S. 22 und S. 23, ist schon grundsätzlich zu bemerken, dass auch eine solche durch nichts bewiesen ist oder beweisbar ist. Weder ist der Grund, noch Rechtstitel, noch der Zeitpunkt der Eigentumsübertragung bekannt, noch ist bekannt, an wen diese überhaupt erfolgte; die Ausführungen sind daher rein spekulativ. Bekannt ist lediglich, dass Hermine Müller Hofmann – auch nach dem Zweiten Weltkrieg – von allen unwidersprochen – über ihr Eigentum verfügte, daran zu zweifeln, kann auf Basis der Aktenlage kein Grund bestehen. In diesem Zusammenhang ist nochmals daran zu erinnern, dass auch diese klagenden Parteien – wie auch die Müller Hofmann – Familie sowie die

beklagte Partei auf Basis des dem Verfahren zugrundeliegenden Arbitration Agreements, Punkt 5., verpflichtet ist, nicht nur die jeweilige Behauptungs-, sondern auch die dazu korrespondierende Beweislast zu tragen, eine Umkehr der Beweislast, gründend auf dem 3. Rückstellungsgesetz, findet jedenfalls nicht statt und ist auch nicht Grundlage des Kunstrückgabegesetzes 1998.

Ergänzend ist noch zu bemerken, dass den Ausführungen zum „Verzicht“ (s. 23, unten) – unabhängig vom durch die Aktenlage bedingten Vorbringen der beklagten Partei – jedenfalls das Unterlassen jeglicher Restitutionsforderung der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer und der Korrespondenzwechsel zwischen Hermine Müller Hofmann und Luise Gattin vom 13. Jänner 1985 (?) (Beilage ./22) entgegensteht: Sowohl die Haupterin nach Ferdinand Bloch-Bauer als auch die Geschenkgeberin waren sich darin einig, dass mit der Schenkung durch Dr. Vita Künstler an die Republik Österreich niemand in seinen Rechten verkürzt ist und keine der Parteien der anderen etwas zu geben oder von ihr zu fordern hätte.

Das Unterbleiben der Rückstellung nach 1945 erfolgt sohin nicht im weiteren Bestehen eines Unrechts, welches nicht durch einen *contrarius actus* der Rückstellung rückgängig gemacht wurde, sondern im Bewusstsein, des rechtmäßigen Handelns, sodass schon in normativer Hinsicht der Anwendung des § 1 Ziff. Kunstrückgabegesetz 1998 der Boden entzogen ist. Auch in diesem Fall ist aufgrund der erforderlichen teleologischen Reduktion des § 1 Ziff. 2 Kunstrückgabegesetz 1998 von dieser Bestimmung nur der Erwerb von einem Dritten und nicht sohin wie im vorliegenden Fall von der wirklich Berechtigten, der mit der Zustimmung der Haupterin nach Ferdinand Bloch-Bauer, Luise Gattin, als auch mit der Zustimmung von Hermine Müller Hofmann Handelnden, erfasst (vgl. bspw. Rabl, *Der Fall Klimt/ Bloch-Bauer*, NZ 09/ 2005/ 66, S. 263; Welsch/ Rabl, *Gutachten* im ersten Schiedsverfahren, S. 169f.), sodass auch aus diesem Grund es der Altmann/Auersperg - Gruppe an der Voraussetzung gemäß § 1 Ziff. 2 leg. cit. mangelt.

Da außerdem nicht einmal erwiesen ist, dass Ferdinand Bloch-Bauer selbst zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ Eigentümer des Gemäldes *Amalie Zuckerkanl* war, kann daher auch nicht von einem durch das Nichtigkeitsgesetz pönalisierten Rechtsgeschäft während des Zweiten Weltkrieges zu Lasten Ferdinand Bloch-Bauers ausgegangen werden, sodass nach jeglicher Fallvariante ein Anspruch der Altmann/Auersperg – Gruppe ausscheidet.

VII.:

1. Wie bereits unter Punkt II. Vorbemerkung dargestellt hat das Schiedsgericht festzustellen, ob die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel „Amalie Zuckerkandl“ gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 04. Dezember 1998 (samt dessen Unterpunkten) gegeben sind und bejahendenfalls ob das Gemälde an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Müller Hofmann - Familie zu restituieren ist. Unter Berücksichtigung der Ausführungen, insbesondere Punkt III. Sachverhaltsdarstellung der beklagten Partei und VI. Zur Rechtslage, ist zusammengefasst festzuhalten, dass die von den klagenden Parteien dargestellten Sachverhalts- und Rechtsausführungen nicht zutreffend sind, jedenfalls aber nicht im Sinne einer erforderlichen richterlichen Überzeugung beweisbar sind. Mängel in der Sachverhaltsermittlung und Beweisbarkeit können jedoch nicht zu Lasten der beklagten Partei gewertet werden, da gemäß Punkt 5. des Arbitration Agreements ausdrücklich österreichisches Recht anzuwenden ist und sohin auch dessen Regeln der Beweislast und Beweiswürdigung zum Tragen kommen.

2. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen für eine Restitution sowohl zugunsten der Müller Hofmann – Familie als auch zugunsten der Altmann/Auersperg - Gruppe werden die von den jeweiligen klagenden Parteien beantragten Feststellungen zu Unrecht begehrt, weswegen

nachfolgende

Anträge

gestellt werden:

1. Sowohl das von der Müller Hofmann – Familie als auch das von der Altmann/Auersperg – Gruppe beantragte Feststellungsbegehren

abzuweisen;

2. stattdessen

festzustellen,

dass die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rückgabe des Gemäldes Gustav Klimt, Porträt „Amalie Zuckerkandl“, Öl auf Leinwand, 128 x 128 cm, sowohl an die Müller Hofmann – Familie als auch an die Altmann/Auersperg - Gruppe gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 04. Dezember 1998 nicht gegeben sind und dass daher die Republik Österreich dieses Gemälde nicht zu restituieren hat, dies an keine der klagenden Parteien.

10. Jänner 2006

Im Auftrag:

(Dr. Toman)

Beilagenverzeichnis:

- Beschluss des Kunstrückgabebekleidrates vom 29. Juni 2005, **Beilage J1**
- Schreiben von Dr. Viktoria Künstler an das BM für Wissenschaft und Kunst vom 15. Dezember 1987, **Beilage J2**
- Schenkungsvertrag vom 17. März 1988; **Beilage J3**
- Blatt der XCIX. Ausstellung der Vereinigung Bildender Künstler Wiener Sezession, „Klimt-Gedächtnis-Ausstellung“ vom 27. Juni 1928 bis 31. Juli 1928, **Beilage J4**
- Blatt der Ausstellung „Exposition d'Art Autrichien“ im Pariser Musée du Jeu de Paume Mai – Juni 1937, **Beilage J5**
- Inventarverzeichnis vom März 1932, **Beilage J6**
- Auszug aus dem Hauptverhandlungsprotokoll in der Strafsache gegen Dr. Erich Führer vom 9. September 1947 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgerichtshof, **Beilage J7**
- Bericht von Dr. Josef Zykan vom 2. Februar 1939 über die Besichtigung der Wohnung von Ferdinand Bloch-Bauer vom 28. Jänner 1939, **Beilage J8**
- Liste der Sicherstellungsbescheide, Zl. 782/Dsch/39 und Zl. 1204/Dsch/39, **Beilage J9**
- Aktenvermerk von Dr. Seiberl vom 24. Februar 1943, **Beilage J10**
- Aktenbogen des noch so bezeichneten Bundesministeriums für Handel und Verkehr, GZ. 129061-14a/1938 betreffend Prof. Wilhelm Müller Hofmann mit Schreiben vom 12. Mai 1938, **Beilage J11**
- Schreiben der staatlichen Kunstgewerbeschule Wien u. PZ. 54-1938 betreffend Enthebung Professor Wilhelm Müller Hofmann, **Beilage J12**

- Schreiben von Hermine Müller Hofmann an ihren Bruder Viktor Zuckerkandl vom Herbst 1939, **Beilage ./13**
- Schreiben von Hermine Müller Hofmann an ihren Bruder Viktor Zuckerkandl vom 4. Juni 1941, **Beilage ./14**
- undatiertes Typoskript nach Dr. Viktoria Künstler, **Beilage ./15**
- Schreiben von Ing. Erwin Budischowsky an E. Randol Schoenberg vom 18. Februar 2000, **Beilage ./16**
- handschriftliche Notiz des Leiters der Galerie, Dr. Bruno Grimschitz, ohne Datum, **Beilage ./17**
- handschriftliche Notiz des Leiters der Galerie, Dr. Bruno Grimschitz, ohne Datum, **Beilage ./18**
- Blatt der Ausstellung in der Akademie der Bildenden Künste in Wien über die Ausstellung „Entwicklung der österreichischen Kunst von 1897 – 1938“, **Beilage ./19**
- Schreiben von Dr. Otto Kalir an Dr. Vita Künstler vom 17. Februar 1953, **Beilage ./20**
- Schreiben von Ing. Erwin Budischowsky an E. Randol Schoenberg vom 29. Dezember 1999, **Beilage ./21**
- Brief von Hermine Müller Hofmann an Luise Gattin vom 13. Jänner 1985 (?), **Beilage ./22**
- Brief von Robert Bentley an Gustl vom 17. Februar 1979, **Beilage ./23**